



**Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt**

**EINLADUNG**

zur 34. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt  
am Dienstag, 04.06.2019, 20:00 Uhr  
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

---

**Tagesordnung**

**Sitzungsteil öffentlich**

1. Ernennung und Einführung  
- Wehrführer  
- stellvertretende Wehrführer
2. Öffnungszeiten der gemeindlichen Kindertagesstätten (Ergebnisse der Elternumfrage) (VL-63/2019)  
Bericht aus dem Ausschuss für Jugend und Soziales;  
Hier: Beratung und Beschlussempfehlung
3. Beitritt zur Holzvermarktungsorganisation, Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau (VL-72/2019)
4. Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Dauernheim für den Bereich "Die Niedergärten"; (VL-73/2019)  
hier: Satzungsbeschluss
5. Antrag der CDU-Fraktion vom 01.10.2018:  
Errichtung von Wohnmobilstellplätzen auf den Bürgerhausparkplätzen Ranstadt und Ober-Mockstadt  
Bericht aus dem Ausschuss für Bauen und Umwelt;  
Hier: Beratung und Beschlussempfehlung
6. Mitteilungen / Anfragen

**Sitzungsteil nichtöffentlich**

7. Ankauf von 2 Grundstücken in der Gemarkung Dauernheim (VL-71/2019)  
Flur 12, FlSt. 37 und 38 (zusammen 18.020 qm)

Ranstadt, 23.05.2019

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Christian Seitz



## Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

# ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 34. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt  
am Dienstag, 04.06.2019, 20:00 Uhr bis 21:23 Uhr  
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

## Sitzungsverlauf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 24.05.2019 auf Dienstag, den 04.06.2019, 20.00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Christian Seitz eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden folgende Ergänzungen eingebracht:

- TOP 5.: Umbau Fwh Ranstadt;  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung durch die Fachplaner, Herrn Dipl.Ing. Herbert Weber und Herrn Dipl.Ing Martin Wehner
- TOP 6.: Erweiterungsbau Kindertagesstätte Dauernheim  
hier: Beauftragung der Architektenleistungen für die Leistungsphasen 6-8
- TOP 7.: Erweiterungsbau Kindertagesstätte Sonnenhügel Dauernheim  
hier: Bevollmächtigung des Gemeindevorstandes
- TOP 8.: Umwidmung eines Flurstückes von Weg in Ackerland
- TOP 9.: Europawahl 2019  
Hier: Klage der NPD

Der Erweiterung wird einstimmig zugestimmt.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 07.05.2019 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

### Sitzungsteil öffentlich

- |  |
|--|
| <p>1. <b>Ernennung und Einführung</b><br/>- Wehrführer<br/>- stellvertretende Wehrführer</p> |
|--|

Wird auf die nächste Sitzung vertagt.

<b>2. Öffnungszeiten der gemeindlichen Kindertagesstätten (Ergebnisse der Elternumfrage)</b>	<b>VL-63/2019</b>
--	-------------------

Herr Ulrich Kaiser berichtet aus dem Ausschuss für Jugend und Soziales.

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die geänderten Satzungsentwürfe in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt und die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Form.

<b>3. Beitritt zur Holzvermarktungsorganisation, Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau</b>	<b>VL-72/2019</b>
---	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, gemeinsam mit anderen Kommunen eine Holzvermarktungsorganisation aufzubauen, um den Holzverkauf aus dem Kommunalwald zu bündeln. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die notwendigen Gespräche weiterzuführen und gemeinsam für einen Interkommunalen Verbund entsprechende Vorarbeiten zu leisten, um eine geeignete Organisationsform zu schaffen und um dieser Organisation eine Struktur zu geben, die möglichst effektiv am Markt agieren kann.

Herr Christian Loh stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zusätzlich in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt zusätzlich in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

<b>4. Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Dauernheim für den Bereich "Die Niedergärten"; hier: Satzungsbeschluss</b>	<b>VL-73/2019</b>
--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Abwägung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen die Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ im Ortsteil Dauernheim gem. § 10 BauGB als Satzung.

<b>5. Umbau Fwh Ranstadt; hier: Vorstellung der Entwurfsplanung durch die Fachplaner, Herrn Dipl.Ing. Herbert Weber und Herrn Dipl.Ing Martin Wehner</b>	<b>VL-74/2019</b>
--	-------------------

Frau Rita Herche berichtet aus dem Ausschuss für Bauen und Umwelt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entwurfsplanung in der vorgelegten Form.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, das Ingenieurbüro Hofmann & Wehner mit der ELT-Planung für die Leistungsphasen 5-7 HOAI, laut Honorarangebot in Höhe von 7.849,43 € brutto und das Ingenieurbüro Weber mit der HLS-Planung für die Leistungsphasen 5-7 HOAI, laut Honorarangebot in Höhe von 14.252,31 € brutto zu beauftragen.

<b>6. Erweiterungsbau Kindertagesstätte Dauernheim hier: Beauftragung der Architektenleistungen für die Leistungsphasen 6-8</b>	<b>VL-76/2019</b>
---	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Architektenbüro von der Heid mit den Leistungsphasen (LPH) 6-8 zu einem Gesamtpreis in Höhe von 12.280,29 € brutto zu beauftragen.

<b>7. Erweiterungsbau Kindertagesstätte Sonnenhügel Dauernheim hier: Bevollmächtigung des Gemeindevorstandes</b>	<b>VL-75/2019</b>
--	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Frau Rita Herche stellt den Antrag, den Haupt- und Finanzausschuss mit der Vergabe zu bevollmächtigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Haupt- und Finanzausschuss für die Auftragsvergabe bezüglich des Erweiterungsbaus für die Kindertagesstätte Dauernheim zu bevollmächtigen.

<b>8. Umwidmung eines Flurstückes von Weg in Ackerland</b>	<b>VL-77/2019</b>
--	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Umwidmung des Flurstückes Flur 4 Nenner 161 in der Gemarkung Dauernheim von einer Wegeparzelle in Ackerland.

<b>9. Europawahl 2019 Hier: Klage der NPD</b>	<b>VL-78/2019</b>
---	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung befürwortet die Entscheidung der Bürgermeisterin und der Ordnungsbehörde, die die Wahlplakate der NPD „Migration tötet“ am Freitag, 24. Mai 2019 vor den Europawahlen 2019 aus dem Verkehrsraum hat beseitigen lassen.

Der Klage der NPD auf Feststellung der Rechtswidrigkeit treten wir als Gemeinde entgegen.

<b>10. Antrag der CDU-Fraktion vom 01.10.2018: Errichtung von Wohnmobilstellplätzen auf den Bürgerhausparkplätzen Ranstadt und Ober-Mockstadt Bericht aus dem Ausschuss für Bauen und Umwelt; Hier: Beratung und Beschlussempfehlung</b>
--

Herr Christian Loh Stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, bis die Ortsbeiräte Dauernheim und Ober-Mockstadt getagt haben.

**11. Ankauf von 2 Grundstücken in der Gemarkung Dauernheim  
Flur 12, FlSt. 37 und 38 (zusammen 18.020 qm)**

**VL-71/2019**

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf der Grundstücke Flur 12, FlSt. 37 (3.200 qm) und Flur 12, FlSt. 38 (14.820) zu einem qm-Preis in Höhe von 1,39 €.

**12. Mitteilungen / Anfragen**

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Die Gesamtschule Konradsdorf bedankt sich mit einem Schreiben vom 07.05.2019 für die Förderung.
- Die Sparkassenstiftung fördert der Gemeinde die Anschaffung einer e-Rikscha mit 4.000,00 €.
- In der Woche vom 11.06.2019 bis zum 14.06.2019 findet eine Umstellung der Telefonanlage im Rathaus statt. In dieser Zeit ist die Verwaltung zeitweise telefonisch nicht erreichbar.
- Für die Interkommunale Zusammenarbeit (Straßenzustandserfassung) erhält die Gemeinde Ranstadt einen Zuschuss.
- Für die Sanierung der Feuerwehrhäuser Ranstadt und Ober-Mockstadt sowie die Anschaffung eines neuen MLFs liegen die Förderbescheide vor.
- Dorfentwicklung Förderung in Höhe von 43.000,00 € für das Haus der Begegnung.
- Am 29.06.2019 findet die Eröffnungsfeier der sanierten Kläranlage statt. Hierzu sind alle eingeladen.
- Information über das Vorgehen des Landes Hessen bei der Abschaffung des Solis. Neues Programm „Starke Heimat Hessen“ welches wie folgt aufgebaut ist
  - 25 % verbleibt bei der Kommune
  - 25 % in den Kommunalen Finanzausgleich
  - 50 % in ein Förderprogramm

Herr Christian Loh lädt zum Pfarrhoffest des MGFs am 15.06.2019 ein.

**Sitzungsteil nichtöffentlich**

Ranstadt, 05.06.2019

Christian Seitz  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Steven Rüppel  
(Schriftführer)



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-63/2019

- öffentlich -

Datum: 15.04.2019

#### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Kindertagesstättenverwaltung
Sachbearbeiter	Herr Glaeser

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	06.05.2019	zur Kenntnis	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.05.2019	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	28.05.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.06.2019	beschließend	öffentlich

### **Öffnungszeiten der gemeindlichen Kindertagesstätten (Ergebnisse der Elternumfrage)**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt und die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der dargelegten Form.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Am 05.06.2018 wurden eine neue Betreuungssatzung und Kostenbeitragssatzung für unsere kommunalen Kindertagesstätten beschlossen und am 01.08.2018 traten die Regelungen in Kraft.

Die neue Öffnungszeit der Kindertagesstätten ab 06:30 Uhr führte zu einer Mehrbelastung des Personals und zu Problemen bei der Personalplanung in Dienst- und Vertretungsplänen. Ebenfalls ist die Nachfrage nach dieser Betreuungszeit gesunken, die meisten Kinder

werden erst nach 07:00 Uhr in die Einrichtung gebracht. Dies ist ein nicht unwesentlicher wirtschaftlicher Aspekt, welcher unbedingt bei der Planung berücksichtigt werden muss. Obwohl die gesetzeskonforme Berechnung der Fachkraftstunden aktuell ausreicht, führen bereits vereinzelte zusätzliche Krankheitsfälle zu großen Problemen im täglichen Betrieb der Einrichtung.

Eine weitere, kostenintensive Aufstockung des Personals gestaltet sich durch die Arbeitsmarktsituation mehr als schwierig und würde keine Lösung des Kernproblems darstellen.

Nach Gesprächen mit den Leitungen und dem Elternbeirat zeichnet sich als Konsens ein deutlicher Handlungsbedarf ab, das bisherige Angebot an Betreuungsleistungen sinnvoll einzuschränken. Dies gilt für die Betreuung zwischen 06:30 Uhr und 07:00 Uhr, sowie zwischen 16:30 und 17:00 Uhr.

Die Ergebnisse einer Fragebogenaktion im März unter allen Eltern, auch in der Einrichtung in Glauburg, bei der unter anderem auch Fragen zu den Öffnungs- und Modulzeiten gestellt wurden, bestätigen die Praxis. Die Ergebnisse sollten unbedingt bei der zukünftigen Planung mitberücksichtigt werden.

Daher schlägt die Verwaltung eine Änderung der Satzung vor.

Anlage(n):

- (1) 20190417\_Kita\_Benutzungssatzung\_entwurf
- (2) 20190417\_Kita\_Kostenbeitragssatzung\_entwurf
- (3) 20190410\_Auswertung\_Umfrage\_Kita\_Ranstadt
- (4) 20190410\_Auswertung\_Umfrage\_Kita\_Dauernheim

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

**Satzung**  
**ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN**  
**IN DEN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER**  
**in der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2780), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

**§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. <sup>2</sup>Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) <sup>1</sup>In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
  - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
  - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
  - c) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. <sup>3</sup>Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.



- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ranstadt ihre Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben,
- a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
  - b) vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
- offen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Ranstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. <sup>3</sup>Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ranstadt entschieden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. <sup>2</sup>Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) <sup>1</sup>Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. <sup>2</sup>Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) <sup>1</sup>Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern nach Abs. 2 beansprucht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. <sup>2</sup>Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. <sup>2</sup>Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) <sup>1</sup>Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## § 6 Betreuungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 

a) Basismodul	von <b>07:00 Uhr</b> bis 12:30 Uhr,
b) Mittagsmodul	von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
c) Nachmittagsmodul	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
d) Spätmodul	von 16:00 Uhr bis <b>16:30 Uhr</b> .
- (2) <sup>1</sup>Das Basismodul ist als Pflichtmodul rechtzeitig vor Beginn für das gesamte Kindergartenjahr (jeweils beginnend am 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu buchen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die übrigen Module. <sup>3</sup>Dabei ist für die einzelnen Wochentage eine unterschiedliche Modulwahl möglich. <sup>4</sup>Eine Änderung der Modulwahl ist auch mitten im Kindergartenjahr möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt stellt ein Gutscheineheft für die flexible hinzu Buchung einzelner Module gegen einen Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung frei zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Über das Zustandekommen von Modulen wird im Einzelfall nach Buchungszahlen in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entschieden.
- (5) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (6) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen und zwei Tage,
  - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. <sup>2</sup>Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (8) <sup>1</sup>Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 7 Notbetreuung**

- (1) <sup>1</sup>Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. <sup>2</sup>Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) <sup>1</sup>Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) bekannt gemacht.

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

- (3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) <sup>1</sup>Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. <sup>2</sup>Hierzu ist das Konzept nach § 2 Abs. 3 ausschlaggebend.
- (2) <sup>1</sup>Die Kinder sollten zweckmäßig und sauber gekleidet sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. <sup>2</sup>Sollten die Abholzeiten überschritten werden, wird eine entsprechende Zusatzgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. <sup>2</sup>Personen unter sechzehn sind nicht zur Abholung berechtigt. <sup>3</sup>Diese Erklärung kann widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Gemeinde Ranstadt ist nicht verpflichtet die vorgelegte Erklärung auf ihre Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. <sup>5</sup>Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) <sup>1</sup>Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. <sup>2</sup>Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (7) <sup>1</sup>Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

- (8) <sup>1</sup>Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

### **§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

### **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

<sup>1</sup>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

### **§ 12 Versicherung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen die Folgen von Sachschäden.
- (2) <sup>1</sup>In der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.
- (3) <sup>1</sup>Für von Kindern mitgebrachte und in den Tageseinrichtungen für Kinder abhandengekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen, etc.) haftet die Gemeinde Ranstadt nicht.

### **§ 13 Kostenbeiträge**

<sup>1</sup>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 14 Abmeldung

- (1) <sup>1</sup>Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) <sup>1</sup>Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Werden die Kostenbeiträge dreimal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.

## § 15 Gespeicherte Daten

- (1) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:
    - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Abholberechtigten und der Kinder,
    - Geburtsdaten aller Kinder
    - sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kostenbeitrag:
    - Berechnungsgrundlagen,
    - Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:
    - Hessische Gemeindeordnung (HGO),
    - Kommunalabgabengesetz (KAG),
    - Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
    - Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
    - EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO),
    - diese Satzung.

- (2) <sup>1</sup>Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 51 Abs. 1 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 16 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 06.06.2018 außer Kraft.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF

# **KOSTENBEITRAGSSATZUNG**

## **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2780), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. <sup>2</sup>Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) <sup>1</sup>Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) <sup>1</sup>Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) <sup>1</sup>Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.



## § 2 Kostenbeitrag

- (1) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von **07:00 Uhr** bis 12:30 Uhr) 185,00 € je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,20 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) 2,30 € je Wochentag,
  - d) für das Spätmodul (Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis **16:30 Uhr**) 1,90 € je Wochentag.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von **07:00 Uhr** bis 12:30 Uhr) 135,00 € je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,20 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) 2,30 € je Wochentag,
  - d) für das Spätmodul (Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis **16:30 Uhr**) 1,90 € je Wochentag,
- (3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (5) <sup>1</sup>Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. <sup>2</sup>Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
- (6) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul) | 50,00 €, |
| b) Bearbeitungsgebühr                 | 10,00 €. |
- <sup>2</sup>Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.

- (8) <sup>1</sup>In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.
- (9) <sup>1</sup>Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. <sup>2</sup>Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 5 Verpflegungsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. <sup>2</sup>Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. <sup>3</sup>Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) <sup>1</sup>Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. <sup>2</sup>Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. <sup>2</sup>Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. <sup>3</sup>Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. <sup>2</sup>Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) <sup>1</sup>Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) <sup>1</sup>Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) <sup>1</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) <sup>1</sup>Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.

(8) <sup>1</sup>Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 7 Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) <sup>1</sup>Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2019 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 06.06.2018 außer Kraft.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

## Auswertung der Fragebögen (Abgabeschluss 01.04.2019) Ranstadt

37	Anzahl der in der Einrichtung angemeldeten Kinder
6	davon in Krippe
	davon auf Warteliste in Krippe
30	davon im Kindergartenbereich
1	davon auf Warteliste im Kindergartenbereich

---

12	Nutzung des Mittagessens jeden Tag
8	Nutzung des Mittagessens vereinzelt
10	Nutzung des Mittagessens nie

---

1	Qualität des Essens 1
10	Qualität des Essens 2
5	Qualität des Essens 3
	Qualität des Essens 4
	Qualität des Essens 5
	Anmerkungen:

---

4	Preis des Essens 1
10	Preis des Essens 2
3	Preis des Essens 3
1	Preis des Essens 4
	Preis des Essens 5
	Anmerkungen:

---

4	Organisation/ Ablauf des Essens 1
12	Organisation/ Ablauf des Essens 2
1	Organisation/ Ablauf des Essens 3
	Organisation/ Ablauf des Essens 4
	Organisation/ Ablauf des Essens 5
	Anmerkungen:

---

8	Verwendung von Bio Lebensmitteln/ Nachhaltiger Anbau ist mir wichtig auch wenn es nicht das Preisgünstigste Angebot sein sollte.
12	Verwendung von regionalen Zutaten ist mir wichtig auch wenn es dadurch nicht das Preisgünstigste Angebot sein sollte
1	ich warte bereit maximal 2,00 € pro Portion auszugeben
1	ich warte bereit maximal 2,50 € pro Portion auszugeben
6	ich warte bereit maximal 3,00 € pro Portion auszugeben
2	ich warte bereit maximal 3,50 € pro Portion auszugeben
2	ich warte bereit maximal 4,00 € pro Portion auszugeben
1	ich warte bereit maximal 4,50 € pro Portion auszugeben
2	ich warte bereit maximal 5,00 € pro Portion auszugeben

Ich / Wir bringe(n) unser(e) Kind(er) normalerweise morgens in die Einrichtung  
zwischen

06:45	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	06:45	1
07:00	Uhr und	09:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:00 - 09:00	1
07:00	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	08:00	1
07:00	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:45	1
07:00	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:00	1
07:00	Uhr und	07:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
07:00	Uhr und	07:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:00	1
07:00	Uhr und	08:20	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
07:15	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:15	1
07:15	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:00	1
07:20	Uhr und	08:45	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
07:30	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	2
07:30	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:30	3
07:30	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:00	1
07:30	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:30	1
07:30	Uhr und	keine	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:30	1
07:45	Uhr und	08:15	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	2
07:45	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	08:00	1
07:45	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
08:00	Uhr und	08:45	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
08:00	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:30	1
08:00	Uhr und	08:45	Uhr	Ideale Bringzeit:	08:30	1
08:00	Uhr und	09:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	2
08:00	Uhr und	09:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	08:00	2

17 Ich / Wir hole(n) unser(e) Kind(er) teilweise oder immer bereits mittags ab, nämlich um

12:00	Uhr	Ideale Abholzeit	keine	1
12:00	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	1
12:00	Uhr	Ideale Abholzeit	12:00	2
12:15	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	2
12:15	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	1
12:30	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	3
12:30	Uhr	Ideale Abholzeit	12:30	2
12:30	Uhr	Ideale Abholzeit	keine	1
12:30	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	2
12:30	Uhr	Ideale Abholzeit	12:45	1
12:30	Uhr	Ideale Abholzeit	keine	1
13:15	Uhr	Ideale Abholzeit	13:30	1
13:30	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	1
verschieden	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	1
13:30	Uhr	Ideale Abholzeit	14:00	1

weil Laisbachschule Unterrichtsende hat

- 13 Ich / Wir hole(n) unser(e) Kind(er) mittags nicht ab, sondern später am Tag.
- 14 Die aktuell angebotenen Modulzeiten sind ausreichend und passend.
- 8 Die aktuell angebotenen Modulzeiten reichen nicht aus oder passen zeitlich nicht.
- 19 Morgens wäre für mich / uns eine spätere Bringzeit, nach 7:00 Uhr, akzeptabel.
- 1 Morgens ist für mich / uns eine Bringzeit vor 7:00 Uhr notwendig.
- 8 Mittags wäre für mich / uns eine Abholzeit um 16:30 Uhr, akzeptabel.
- 6 Ich / Wir rechne(n) in nächster Zeit mit Änderungen zu meinen / unseren zeitlichen Angaben.

- 23 Ich / Wir kenne(n) die Möglichkeit, in Absprache mit der Einrichtung Gutscheine zu nutzen und dazu ein Gutscheinheft zu kaufen.
- 8 Ich / Wir kenne(n) das Gutscheinheft und seine Möglichkeiten nicht.
- 8 Ich / Wir habe(n) bereits mindestens einen Gutschein eingelöst.

- 24 Ich / Wir kenne(n) die aktuelle Satzung und Kostenbeitragsatzung und habe(n) sie ganz oder teilweise gelesen.
- 3 Ich / Wir kenne(n) die aktuelle Satzung und Kostenbeitragsatzung nicht, aber mir / uns ist bekannt, dass diese online und in gedruckter Forum öffentlich verfügbar sind.
- 6 Diese ganzen Regelungen sind mir / uns unbekannt.
- 1 Ich / Wir habe(n) Fragen zur Satzung, Kostenbeitragsatzung oder anderen Regelungen der Einrichtung und wünsche(n) mehr Informationen.

7	Ich / Wir habe(n) vor der schriftlichen Anmeldung auch bei anderen Einrichtungen (Tagesmütter, Einrichtungen privater Träger) angefragt.
14	Ich / Wir habe(n) uns bewusst für die Kindertagesstätte „Abenteuerland“/ „Sonnenhügel“ entschieden <b>und</b> hatten dabei noch mindestens eine Alternative zur Auswahl.
6	Andere Einrichtungen in Ranstadt entsprechen eher nicht meinen / unseren Vorstellungen von Kinderbetreuung und kommen daher nicht in Frage.
4	Die Kindertagesstätte „Abenteuerland“/ „Sonnenhügel“ hatte als einzige Einrichtung einen Platz frei, als wir einen benötigten.

---

11	Ich / Wir würde(n) gerne mehr Angelegenheiten online regeln, zum Beispiel Änderungen der gebuchten Module und An- und Abmeldung von Kindern.
13	Ich / Wir bevorzuge(n) den persönlichen Kontakt in der Einrichtung oder dem Rathaus.
9	Ich / Wir sehe(n) dazu keinen Handlungsbedarf. Es ist gut so, wie es ist.

---

Die folgenden Punkte habe(n) ich / wir im Fragebogen vermisst:

Vollverpflegung Vormittag und Nachmittagssnack, Module bis 15:00 Uhr wäre schön, mehr Sportunterricht

**Ausgegebene Bögen:** 110  
**Rückläufe:** 30









ahl.

## Auswertung der Fragebögen (Abgabeschluss 01.04.2019) Dauernheim

29	Anzahl der in der Einrichtung angemeldeten Kinder
5	davon in Krippe
5	davon auf Warteliste in Krippe
16	davon im Kindergartenbereich
3	davon auf Warteliste im Kindergartenbereich

---

6	Nutzung des Mittagessens jeden Tag
7	Nutzung des Mittagessens vereinzelt
5	Nutzung des Mittagessens nie

---

3	Qualität des Essens 1
5	Qualität des Essens 2
2	Qualität des Essens 3
1	Qualität des Essens 4
2	Qualität des Essens 5

Anmerkungen: *Kinder essen es nicht gerne, Hamburger mit Kekse? Für so kleine Kinder? Unsinn!, Kind isst gern in Kita*

---

4	Preis des Essens 1
6	Preis des Essens 2
1	Preis des Essens 3
2	Preis des Essens 4
	Preis des Essens 5

Anmerkungen: *Könnte in Kiga Gebühr sein, Eher günstig*

---

3	Organisation/ Ablauf des Essens 1
8	Organisation/ Ablauf des Essens 2
1	Organisation/ Ablauf des Essens 3
	Organisation/ Ablauf des Essens 4
	Organisation/ Ablauf des Essens 5

Anmerkungen: *pünktlich und geordnet*

---

6	Verwendung von Bio Lebensmitteln/ Nachhaltiger Anbau ist mir wichtig auch wenn es nicht das Preisgünstigste Angebot sein sollte.
9	Verwendung von regionalen Zutaten ist mir wichtig auch wenn es dadurch nicht das Preisgünstigste Angebot sein sollte
1	ich warte bereit maximal 2,00 € pro Portion auszugeben
0	ich warte bereit maximal 2,50 € pro Portion auszugeben
1	ich warte bereit maximal 3,00 € pro Portion auszugeben
3	ich warte bereit maximal 3,50 € pro Portion auszugeben
4	ich warte bereit maximal 4,00 € pro Portion auszugeben
1	ich warte bereit maximal 4,50 € pro Portion auszugeben
2	ich warte bereit maximal 5,00 € pro Portion auszugeben
1	ich warte bereit maximal 8,00 € pro Portion auszugeben

Ich / Wir bringe(n) unser(e) Kind(er) normalerweise morgens in die Einrichtung  
zwischen

06:00	Uhr und	07:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	06:30	1
06:30	Uhr und	07:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
06:30	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	06:30	1
06:40	Uhr und	07:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	06:45	1
07:00	Uhr und	08:00	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	2
07:00	Uhr und	07:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:00	1
07:10	Uhr und	07:20	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
07:30	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:30	2
07:30	Uhr und	07:45	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
07:30	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
07:30	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	07:30	1
07:45	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	1
08:00	Uhr und	08:30	Uhr	Ideale Bringzeit:	keine	3
08:00	Uhr und	08:45	Uhr	Ideale Bringzeit:	08:30	1
08:15	Uhr und	08:35	Uhr	Ideale Bringzeit:	09:00	1

12 Ich / Wir hole(n) unser(e) Kind(er) teilweise oder immer bereits mittags ab, nämlich

12:00	Uhr	Ideale Abholzeit	14:00	1
12:00	Uhr	Ideale Abholzeit	12:00	1
12:00	Uhr	Ideale Abholzeit	12:15	1
12:15	Uhr	Ideale Abholzeit	12:15	3
12:15	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	1
12:15	Uhr	Ideale Abholzeit	keine	1

12:30	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	1
12:30	Uhr	Ideale Abholzeit	keine	1
14:30	Uhr	Ideale Abholzeit	13:00	1
keine	Uhr	Ideale Abholzeit	15:00	1

- |    |   |
|----|---|
| 9  | Ich / Wir hole(n) unser(e) Kind(er) mittags <u>nicht</u> ab, sondern später am Tag.         |
| 12 | Die aktuell angebotenen Modulzeiten sind ausreichend und passend.                           |
| 2  | Die aktuell angebotenen Modulzeiten reichen nicht aus oder passen zeitlich nicht.           |
| 8  | Morgens wäre für mich / uns eine spätere Bringzeit, <u>nach 7:00 Uhr</u> , akzeptabel.      |
| 3  | Morgens ist für mich / uns eine Bringzeit <u>vor 7:00 Uhr</u> <u>notwendig</u> .            |
| 5  | Mittags wäre für mich / uns eine Abholzeit <u>um 16:30 Uhr</u> , akzeptabel.                |
| 3  | Ich / Wir rechne(n) in nächster Zeit mit Änderungen zu meinen / unseren zeitlichen Angaben. |

- |    |   |
|----|---|
| 13 | Ich / Wir kenne(n) die Möglichkeit, in Absprache mit der Einrichtung Gutscheine zu nutzen und dazu ein Gutscheinheft zu kaufen. |
| 4  | Ich / Wir kenne(n) das Gutscheinheft und seine Möglichkeiten nicht.   |
| 4  | Ich / Wir habe(n) bereits mindestens einen Gutschein eingelöst.   |

- |   |  |
|---|--|
| 9 | Ich / Wir kenne(n) die aktuelle Satzung und Kostenbeitragsatzung und habe(n) sie ganz oder teilweise gelesen.  |
| 9 | Ich / Wir kenne(n) die aktuelle Satzung und Kostenbeitragsatzung nicht, aber mir / uns ist bekannt, dass diese online und in gedruckter Forum öffentlich verfügbar sind. |
|   | Diese ganzen Regelungen sind mir / uns unbekannt.  |
|   | Ich / Wir habe(n) Fragen zur Satzung, Kostenbeitragsatzung oder anderen Regelungen der Einrichtung und wünsche(n) mehr Informationen.                                    |

- |   |  |
|---|--|
| 7 | Ich / Wir habe(n) vor der schriftlichen Anmeldung auch bei anderen Einrichtungen (Tagesmütter, Einrichtungen privater Träger) angefragt.                                 |
| 6 | Ich / Wir habe(n) uns bewusst für die Kindertagesstätte „Abenteuerland“/ „Sonnenhügel“ entschieden <b>und</b> hatten dabei noch mindestens eine Alternative zur Auswahl. |
| 4 | Andere Einrichtungen in Ranstadt entsprechen eher nicht meinen / unseren Vorstellungen von Kinderbetreuung und kommen daher nicht in Frage.                              |
| 5 | Die Kindertagesstätte „Abenteuerland“/ „Sonnenhügel“ hatte als einzige Einrichtung einen Platz frei, als wir einen benötigten.   |

- |    |  |
|----|--|
| 7  | Ich / Wir würde(n) gerne mehr Angelegenheiten online regeln, zum Beispiel Änderungen der gebuchten Module und An- und Abmeldung von Kindern. |
| 11 | Ich / Wir bevorzuge(n) den persönlichen Kontakt in der Einrichtung oder dem Rathaus.   |
| 3  | Ich / Wir sehe(n) dazu keinen Handlungsbedarf. Es ist gut so, wie es ist.  |

Die folgenden Punkte habe(n) ich / wir im Fragebogen vermisst:  
Waldgruppe, Mittagessen direkt in der Einrichtung kochen

<b>Ausgegebene Bögen:</b>	68
<b>Rückläufe:</b>	19







ahl.

**Satzung**  
**ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN**  
**IN DEN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER**  
**in der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2780), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

**§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. <sup>2</sup>Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) <sup>1</sup>In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
  - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
  - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
  - c) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. <sup>3</sup>Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ranstadt ihre Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben,
- a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
  - b) vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
- offen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Ranstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. <sup>3</sup>Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ranstadt entschieden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. <sup>2</sup>Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) <sup>1</sup>Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. <sup>2</sup>Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) <sup>1</sup>Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern nach Abs. 2 beansprucht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. <sup>2</sup>Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. <sup>2</sup>Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) <sup>1</sup>Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## § 6 Betreuungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
  - a) Basismodul von **07:00 Uhr** bis 12:30 Uhr,
  - b) Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
  - c) Nachmittagsmodul von 13:30 Uhr bis **16:30 Uhr**,
- (2) <sup>1</sup>Das Basismodul ist als Pflichtmodul rechtzeitig vor Beginn für das gesamte Kindergartenjahr (jeweils beginnend am 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu buchen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die übrigen Module. <sup>3</sup>Dabei ist für die einzelnen Wochentage eine unterschiedliche Modulwahl möglich. <sup>4</sup>Eine Änderung der Modulwahl ist auch mitten im Kindergartenjahr möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt stellt ein Gutscheineheft für die flexible hinzu Buchung einzelner Module gegen einen Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung frei zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Über das Zustandekommen von Modulen wird im Einzelfall nach Buchungszahlen in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entschieden.
- (5) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (6) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen und zwei Tage,
  - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. <sup>2</sup>Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (8) <sup>1</sup>Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 7 Notbetreuung**

- (1) <sup>1</sup>Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. <sup>2</sup>Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) <sup>1</sup>Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) bekannt gemacht.

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

- (3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) <sup>1</sup>Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. <sup>2</sup>Hierzu ist das Konzept nach § 2 Abs. 3 ausschlaggebend.
- (2) <sup>1</sup>Die Kinder sollten zweckmäßig und sauber gekleidet sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. <sup>2</sup>Sollten die Abholzeiten überschritten werden, wird eine entsprechende Zusatzgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. <sup>2</sup>Personen unter sechzehn sind nicht zur Abholung berechtigt. <sup>3</sup>Diese Erklärung kann widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Gemeinde Ranstadt ist nicht verpflichtet die vorgelegte Erklärung auf ihre Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. <sup>5</sup>Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) <sup>1</sup>Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. <sup>2</sup>Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (7) <sup>1</sup>Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.



- (8) <sup>1</sup>Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

### **§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

### **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

<sup>1</sup>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

### **§ 12 Versicherung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen die Folgen von Sachschäden.
- (2) <sup>1</sup>In der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.
- (3) <sup>1</sup>Für von Kindern mitgebrachte und in den Tageseinrichtungen für Kinder abhandengekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen, etc.) haftet die Gemeinde Ranstadt nicht.

### **§ 13 Kostenbeiträge**

<sup>1</sup>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 14 Abmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) <sup>1</sup>Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Werden die Kostenbeiträge dreimal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.

## **§ 15 Gespeicherte Daten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
    - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Abholberechtigten und der Kinder,
    - Geburtsdaten aller Kinder
    - sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kostenbeitrag:
    - Berechnungsgrundlagen,
    - Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:
    - Hessische Gemeindeordnung (HGO),
    - Kommunalabgabengesetz (KAG),
    - Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
    - Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
    - EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO),
    - diese Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 51 Abs. 1 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 16 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 06.06.2018 außer Kraft.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF

# **KOSTENBEITRAGSSATZUNG**

## **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2780), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. <sup>2</sup>Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) <sup>1</sup>Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) <sup>1</sup>Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) <sup>1</sup>Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von **07:00 Uhr** bis 12:30 Uhr) **201,80 €** je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul **zzgl. Verpflegungsentgelt** (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,20 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis **16:30 Uhr**) **3,60 €** je Wochentag,
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von **07:00 Uhr** bis 12:30 Uhr) **151,80 €** je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul **zzgl. Verpflegungsentgelt** (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,20 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis **16:30 Uhr**) **3,60 €** je Wochentag,
- (3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (5) <sup>1</sup>Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. <sup>2</sup>Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
- (6) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul) | 50,00 €, |
| b) Bearbeitungsgebühr                 | 10,00 €. |
- <sup>2</sup>Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
- (8) <sup>1</sup>In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.

- (9) <sup>1</sup>Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. <sup>2</sup>Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 5 Verpflegungsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. <sup>2</sup>Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. <sup>3</sup>Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) <sup>1</sup>Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. <sup>2</sup>Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. <sup>2</sup>Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. <sup>3</sup>Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. <sup>2</sup>Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) <sup>1</sup>Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) <sup>1</sup>Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) <sup>1</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) <sup>1</sup>Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.

(8) <sup>1</sup>Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

## § 7 Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) <sup>1</sup>Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2019 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 06.06.2018 außer Kraft.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin





## Beschlussvorlage

Drucksache VL-72/2019

- öffentlich -

Datum: 23.05.2019

### Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Volker Meub

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.06.2019	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	beschließend	öffentlich

### Beitritt zur Holzvermarktungsorganisation, Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau

#### Beschlussvorschlag:

Es wird angestrebt, gemeinsam mit den anderen Kommunen eine Holzvermarktungsorganisation aufzubauen, um den Holzverkauf aus dem Kommunalwald zu bündeln. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die notwendigen Gespräche weiterzuführen und gemeinsam für einen Interkommunalen Verbund entsprechende Vorarbeiten zu leisten, um eine geeignete Organisationsform zu schaffen und um dieser Organisation eine Struktur zu geben, die möglichst effektiv am Markt agieren kann.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Aus kartellrechtlichen Gründen kann Hessenforst seit dem 01.01.2019 kein Holz (Ausnahme ist Kalamitätsholz in bestimmten Fällen) mehr für die angeschlossenen Kommunen, über 100 Hektar Waldbesitz, verkaufen. Bereits abgeschlossene Verträge können bis 01.09.2019 abgewickelt werden.

Das heißt, dass es zukünftig einer Grundlegenden neuen Neuordnung kommen muss.

Um auch weiterhin zukünftig zu einem Marktzugang zu haben, ist es sinnvoll, dass sich Kommunen zusammenschließen. Dies hat aber auch zur Folge, dass die Schnittstellen zu

dem, was der Bewirtschafter vor Ort (Hessen Forst), der Waldbesitzer und eine vertretene Holzvermarktungsorganisation zu erfüllen hat exakt definiert werden muss.

Sinnvoll ist es, wenn der Zusammenschluss der Kommunen so viel Holz bündelt, dass eine am Markt spürbare Größenordnung gebündelt wird. Außerdem sollten die Waldbesitzer eine homogene Einheit bilden im Hinblick auf die möglichen Holzsortimente und eine räumliche Überschaubarkeit sollte gewährleistet sein. Wichtig ist es aber auch, dass soviel Holz gebündelt wird, dass es ermöglicht, die Kosten einer Organisation auf eine möglichst große Holzmenge zu verteilen.

Einige Kommunen aus dem westlichen Main-Kinzig-Kreis und dem Wetteraukreis haben hierzu eine Arbeitsgruppe gegründet, die die Gründung einer solchen Organisation vorbereitet. Die Organisation sollte so groß sein, damit eigenes Personal (zwei Förster) beschäftigt werden können um den Holzverkauf zu gewährleisten. Zusätzlich erscheint es sinnvoll, Dienstleister mit entsprechendem Marktzugang und einer Erfahrung im Holzverkauf einzuschalten. Hierzu wurden Gespräche geführt um ein mögliches Ablaufschema erarbeitet. Hierzu ist es sinnvoll, den Auftrag der Gemeindevertretung dafür zu erhalten.

Anlage(n):

- (1) AbläufeAÖR NEU
- (2) Entwurf Satzung MKK Wetterau
- (3) HESSEN-FORST
- (4) Mögliche Teilnehmer

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

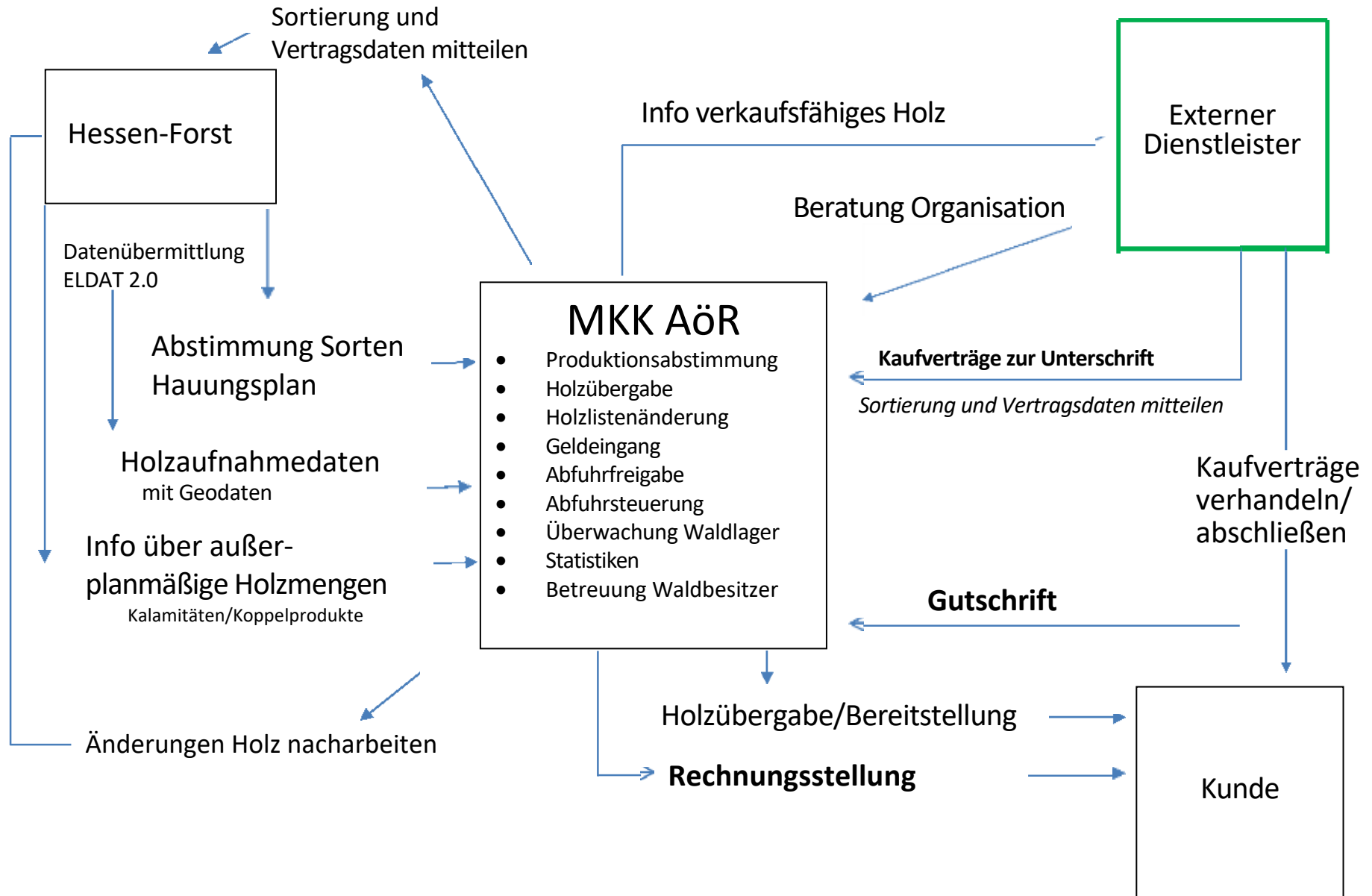
FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



## ANSTALTSSATZUNG

Die

Die Gemeinde,  
die Stadt,  
die Stadt,  
die Stadt,  
die Gemeinde,  
die Gemeinde,  
die Gemeinde,  
die Stadt,  
die Stadt,

die Stadt,  
die Gemeinde,  
die Stadt,  
die Stadt,  
die Gemeinde  
die Stadt  
die Gemeinde,  
und die Gemeinde

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben:

- die Gemeindevertretung der Gemeinde... in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ....in Ihrer Sitzung am, **tt.mm.2019**
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt..... in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ..... in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde ..... in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,

- die Gemeindevertretung der Gemeinde ..... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde .... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ..... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt .... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt .... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde ... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ..... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019 ,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde .... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt .... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde .... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde .... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019

die Errichtung der AÖR und die Anstaltssatzung beschlossen.

### **Präambel**

Die beteiligten Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und des Wetteraukreises wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu bedienen.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Forst- und Holzkontormain-Kinzig Wetterau AÖR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer und macht ein Angebot der fachlichen Betreuung durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das „Forst – und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau Anstalt des öffentlichen Rechts" gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Gemeinde
- Stadt
- Stadt
- Stadt
- Gemeinde
- Gemeinde
- Gemeinde
- Stadt
- Stadt
- Stadt
- Gemeinde
- Stadt
- Stadt
- Gemeinde
- Stadt
- Gemeinde
- Gemeinde

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen**

(1) Die Anstalt Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau ist eine gemeinsame kommunale Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in ....., ....., .....

(4) Trägerinnen der Anstalt sind die:

- Gemeinde
- Stadt
- Stadt Eltville
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Stadt Kiedrich
- Stadt Lorch

- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rüdesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

## **§ 2 Aufgaben der Anstalt**

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanaten zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und – bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus kann die Anstalt auf Antrag einer, mehrerer oder aller Anstaltsträgerinnen die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte organisieren, die Bewirtschaftung der Waldflächen der Anstaltsträgerinnen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessern, Strukturmängel überwinden und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Anstaltsträgerinnen oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.

2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung.

3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.

4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekartei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.

5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.

6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Weitere gemeinsame Aufgaben können erforderlichenfalls zusätzlich aufgenommen werden.

(3) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür wird für die Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Entgelt je vermarkteten Festmeter Holz erhoben das vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt wird. Für Aufgaben gemäß Abs. 2 wird ein Entgelt je betroffenem Betrieb und Jahr auf Grundlage einer spezifischen, einzelbetrieblichen vertraglichen Grundlage vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

Die Verträge nach Absatz 2 sollen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.

(4) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

### **§ 4 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 5 (in Worten: fünf) Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren, bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt



zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des § 126a Abs. 5 und gemäß § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer, sowie Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

Die Geschäftsführung kann mit Vertretungsaufgaben bevollmächtigt werden.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen **oder den jeweils zuständigen Stadträten / Beigeordneten** einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Bei Mandatsverlust scheidet der betroffene Bürgermeister/Bürgermeisterin oder Stadtrat / Beigeordnete aus dem Verwaltungsrat aus.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Träger,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Kostenerstattungssätze gemäß § 2 Abs. 3,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung der Anstalt
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Veränderung der Aufgaben,
- die Erhöhung des Stammkapitals und
- die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträger nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8 Erklärungen der Anstalt**

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt, wobei der Geschäftsführung Vertretungsaufgaben durch Vollmacht übertragen werden können.

## **§ 9 Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung**

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.  
§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender

**Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.**

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. **Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.**

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 4) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

## **§ 10**

### **Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung**

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des ..... Kreises zuständig.

## **§ 11**

### **Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen**

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden jederzeit möglich, der AÖR nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrats beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Träger nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AÖR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AÖR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die

entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(5) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

## **§12 Auflösung der AöR**

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

## **§13 Veröffentlichungen**

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Tagblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

## **§14 Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Az.: 13.3.1.1.Zukunft Holzvermarktung.Satzung AöR NEU nach Hinweisen Kommunal- und Finanzaufsicht

Für die Gemeinde:

Ansprechpartner: Anselm Möbs

HessenForst LBL • Bertha-von-Suttner-Straße 3 • 34131 Kassel

Kommunale Waldbesitzer und deren  
Magistrate/Stadtvorordneten bzw.  
Gemeindevorstände/Gemeindevetreter

Aktenzeichen	K_00
Bearbeiter/in	Florian Rux
Durchwahl	-141
E-Mail	Florian.Rux@forst.hessen.de
Fax	-101
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	07.02.2019

## **Information für Kommunalwald-Betriebe über 100 ha, kein Holzverkauf mehr ab dem 01.01.2019**

(siehe Änderungsverordnung vom 06.12.18 und Ausführungserlass vom 17.12.2018)

### **Worauf bezieht sich die „100 ha-Grenze?“**

Auf die Forstbetriebsfläche.

### **Bis wann dürfen Ihre Verträge aus 2018 noch durch HessenForst abgewickelt werden?**

Bis zum 30.09.2019.

### **Dürfen vom Waldbesitzenden in 2019 selbst abgeschlossene Verträge durch das Forstamt bis zum 30.09.2019 abgewickelt werden, wenn der Waldbesitzende noch kein funktionsfähiges Holzbüro aufgebaut hat?**

Nein, das ist leider nicht möglich. Die Regelung gilt nur für Alt-Verträge nach voriger Regelung.

### **Wie wird der Richtsatz 3 abgerechnet, wenn Verträge nur noch bis zum 30.09.2019 abgewickelt, aber keine Verträge mehr neu ausgehandelt werden dürfen?**

Der Richtsatz 3 wird vollständig erhoben, einzelne Leistungen werden nicht gesondert herausgerechnet.

### **Was passiert wenn Holzkaufverträge bis zum 30.09.2019 nicht vollständig abgewickelt sind?**

Dies sollte der Einzelfall sein. Der Stand des Holzverkaufes zum Übergabezeitpunkt an den Waldbesitzenden oder eine durch ihn beauftragte Holzverkaufsorganisation ist durch nachfolgend aufgeführte Unterlagen zu dokumentieren:

- Vorratsbescheinigung des unverkauften Holzes
- Nummernbücher in elektronischer Form (ELDAT-Smart)



**Hessen-Forst**  
Landesbetrieb nach § 26  
Landeshaushaltsordnung  
**Gerichtsstand Kassel**  
**USt-Id-Nr. DE220549401**

**Hausanschrift**  
Landesbetriebsleitung  
Bertha-von-Suttner-Straße 3  
34131 Kassel

**Kontakt**  
Telefon: 0561/3167-0  
Telefax: 0561/3167-101  
LandesbetriebHessenForst@forst.h  
essen.de  
www.hessen-forst.de

**Bankverbindung**  
HCC HForst  
Helaba  
Kto.: 100 2369  
BLZ: 500 500 00

**Leitung**  
Michael Gerst  
Jörg van der Heide  
Rigobert Oberländer-  
Simanavicius  
Stefan Nowack

- Naturalrechnung
- Messprotokolle
- Rechnungsliste aus HEV-Jahresabschluss
- Kundenauswertung der bisherigen Kunden der Waldbesitzenden (Kundenstamm)
- Holzlisten (Stand der Vertragserfüllung, Verkauf, Einschlag, Abfuhr)
- Datei mit unverkauften V-Losen aus der Holzerfassungs- und vermarktungs-Datenbank (HEV).

Im Wald lagerndes Holz, das nicht in Rechnung gestellt werden kann, wird dem Körperschaftswaldbetrieb durch Hessen-Forst vorgezeigt.

### **Wo endet die Dienstleistung von HessenForst im regulären Verkaufsverfahren „Aufarbeitung im Unternehmereinsatz“?**

Bei der Bereitstellungsmeldung der Holz mengen am Waldweg und der Übermittlung des Nummernbuches in elektronischer Form des ELDAT-Smart Standards.

Die Abrechnung des Richtsatzes 2 erfolgt auf Basis dieser Mengenmeldung.

### **Durch wen soll eine Vorzeigung des zu verkaufenden Holzes bei bestimmten Sortimenten gegenüber dem Holzkunden erfolgen?**

Die Vorzeigung erfolgt durch den Waldbesitzenden oder eine durch ihn mit der Aufgabe der Holzvermarktung beauftragte Institution, z.B. eine Holzvermarktungsorganisation. Mitarbeitende des Landesbetriebs dürfen gegenüber Holzkunden keine Vorzeigung mehr vornehmen.

### **Macht HessenForst Vorzeigungen gegenüber dem Waldbesitzenden oder einer HVO?**

Eine Vorzeigung von HessenForst gegenüber dem/der Waldbesitzenden oder der HVO ist im Einzelfall für Laubstammholz möglich.

### **Wann findet der Gefahrenübergang zwischen HessenForst und HVO statt?**

Bei Verkaufsverfahren ohne Vorzeigung mit der Bereitstellungsmeldung und Übermittlung der Nummernbücher als ELDAT-Smart Daten durch HessenForst an die HVO. Die gemeldeten Mengen sind dann Abrechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 2. Bei Verkaufsverfahren mit Vorzeigungsmöglichkeit von HessenForst gegenüber der HVO (nur Laubstammholz im Einzelfall) findet der Gefahrenübergang nach Ablauf einer Frist zur Vorzeigung oder nach erfolgter Vorzeigung statt.

Beim Stockverkauf wird die Vollendung der Bestandesvorbereitung an den/die Waldbesitzende bzw. die HVO gemeldet. Damit ist der Gefahrenübergang geschehen (siehe Frage zum Stockverkauf).

Die dann feststehenden Mengen sind Abrechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 2.

Abänderungen des Nummernbuches durch in der Holzvorzeigung zwischen HVO und Holzkäufern erhobene Korrekturen, wie z.B. in Maß und Güteklasse des Holzes, haben keinen Einfluss auf die bereitgestellten Nummernbücher durch HessenForst. Nachträgliche Korrekturen sind nicht möglich, sollte es systematisch zu Unstimmigkeiten kommen sind diese bilateral zwischen HessenForst und der HVO aufzuarbeiten.

## **Wer übernimmt die Abfuhrkontrolle? Wer ist zuständig für Abfuhrreste?**

Im Rahmen der Regelleistungen erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Fuhrleute durch HessenForst: Hierzu ist zu empfehlen, dass der Waldbesitzende oder die Holzvermarktungsorganisation HessenForst mitteilt, dass das Holz abgefahren werden kann und eine entsprechende schriftliche Abfuhrfreigabe erteilt, die die von ihm beauftragten Fuhrleute mitzuführen haben. Diese werden im Rahmen der normalen Betriebsarbeiten beim Antreffen der Fuhrleute stichprobenartig kontrolliert. Ein Haftungsanspruch gegenüber HessenForst – v.a. für Fälle unberechtigter Holzabfuhr– entsteht hieraus nicht.

Der Waldbesitzende oder die HVO kann HessenForst im Einzelfall mit der Klärung von bspw. bestimmten Abfuhrresten (v.a. im Bereich der Werksvermessung) beauftragen. HessenForst darf in solchen Fällen allerdings keine verkaufsrelevanten Informationen erhalten. Entsprechende Beauftragungen sind als gesonderte Dienstleistung (nach LEV-DW, stundenweise Abrechnung) zu beauftragen. Dieses gilt ebenfalls für die Einweisung von Fuhrleuten durch HessenForst zu den Lagerorten des bereitgestellten Holzes, sofern dem/der Waldbesitzenden vollständige Informationen nach Anlage A (insbesondere Geo-Koordinaten der Polter) geliefert wurden.

## **Wer ist zuständig für eine eventuell notwendig werdende Diebstahlsanzeige?**

Der/die Waldbesitzende oder eine durch ihn mit der Aufgabe der Holzvermarktung beauftragte Institution, z.B. eine Holzvermarktungsorganisation.

## **Wie funktioniert die Trennung beim Stockverkauf?**

Der Warenausgang beim Holzverkauf auf dem Stock für den Landesbetrieb Hessen-Forst ist der ausgezeichnete Bestand. Bei Stockverkäufen endet unsere Dienstleistung mit dem Abschluss der vorbereitenden Bestandsmaßnahmen. Dies bedeutet, dass auch der Gefahrenübergang nach Abschluss des Auszeichnens ergeht. Hierüber muss die HVO bzw. der/die Waldbesitzende schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) unter Angabe der Örtlichkeit (Abteilung, GPS-Koordinaten, o.ä.) und der weiteren relevanten Informationen zum ausgezeichneten Bestand (Stückzahl, Baumart, etc.) durch HessenForst in Kenntnis gesetzt werden. Die HVO bzw. der/die Waldbesitzende kann dann den Stockkäufer akquirieren bzw. diesen mit dem Beginn der Erntemaßnahme beauftragen.

Nach Abschluss der Holzerntemaßnahme meldet der Körperschaftswaldbetrieb, oder die von ihm beauftragte HVO, die geernteten Mengen in einem ausreichenden Grad der Detaillierung zur Bedienung der Naturalkontrolle (geerntete Menge und X-Holz jeweils nach Holzartengruppen) an den Landesbetrieb Hessen-Forst zurück. Dafür wird es von der IT-Abteilung von HessenForst eine Definition der erforderlichen Informationen geben. Zur stichprobenartigen Nachkontrolle der gemeldeten Zahlen ist denkbar, Harvesterprotokolle (ohne Informationen zu Preisen und Käufer) an die standardisierten Informationen anzuhängen.

## **Wie funktioniert die Trennung beim Brennholzverkauf?**

Die Vermarktung von Brennholz aus Kommunalwaldbetrieben über 100 ha muss zukünftig von einer durch die Kommune beauftragten HVO, oder durch die Kommune selbst übernommen werden.

Nach Erlasslage dürfen die Kommunen den Landesbetrieb (die Forstämter) mit Unterstützungsaufgaben für Leistungen außerhalb der Richtsätze 1 und 2 beauftragen. Verkaufsrelevante Informationen darf HessenForst nicht bekommen.



Die Erlassregelungen beschreiben daher im Punkt 3.2 zum Thema Unterstützung beim Brennholzverkauf für Kommunen, für die der LBHF ab dem 01.01.2019 keine Leistungen des Richtsatzes 3 mehr erbringt, eine Ausnahmeregelung zur Überwindung anfänglicher Anlaufschwierigkeiten einer HVO.

Dies wird dadurch deutlich, dass vorgesehen ist, die Leistungen die vom LBHF dort erbracht werden stundenweise auf Grundlage des Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst (LEV.LWD) abzurechnen. Hier ist die Parallele zu anderen gesonderten Dienstleistungen außerhalb des in den Verordnungen für KuPW definierten Produktkataloges für Regelleistungen zu erkennen.

Mittelfristig müssen die HVO (oder Kommunen) ihre Prozesse so strukturieren, dass diese anfängliche Unterstützungsleistung durch den LBHF überflüssig ist. Als eine funktionsfähige Internetplattform für die Selbstabwicklung des Brennholzverkaufes durch die Kommune, kann z.B. das Produkt „TimberTom“ empfohlen werden.

Sofern die Brennholzverträge inklusive Preis- und Mengenfindung, in 2018 geschlossen wurden, ist die Rechnungsstellung und Abwicklung – wie für sämtliche andere Sortimente auch – bis 30.09.2019 möglich.

### **Wie funktioniert die Trennung bei einer Submission?**

Bis auf Weiteres können KuPW-Holz mengen in Submissionen wie früher auch gemeinsam mit dem Staatswaldholz submittiert werden.

### **Was ist mit Kalamitätsholz aus 2019, welches noch nicht durch eine HVO oder Kommune selbst vermarktet werden kann?**

Für Betriebe des Körperschaftswaldes über mit einer Forstbetriebsfläche von über 100 ha in Forstamtsbezirken mit einem Kommunalwaldanteil über 25% kann der Landesbetrieb HessenForst die Leistungen des Richtsatzes 3 bis zum 31.12.2019 erbringen sofern dies die zuständige Forstbehörde (Forstamt) dies nach § 8 des Hessischen Waldgesetzes aus Gründen des Waldschutzes anordnet um eine Abfuhr des Holzes sicherzustellen.

Die Regelung erstreckt sich nur auf Ausnahmefälle in denen eine Waldschutzgefahr von befallendem Holz für benachbarte Bestände ausgeht und betrifft nur Holzarten, bei denen es durch lagerndes Holz zu erheblichen Waldschutzrisiken für benachbarte Bestände kommen kann.

Das Forstamt gewährleistet hierbei die Einhaltung der besonderen Regelungen des Erlasses vom 21.12.2018 (S.3).

### **Findet eine Inventur auch in Zukunft durch Hessen-Forst statt?**

Sobald die Holzernte abgeschlossen und das Holz von HessenForst aufgenommen ist, wird anschließend ein Nummernbuch erzeugt und die Daten werden per ELDAT-Schnittstelle an den Waldbesitzenden oder eine beauftragte Holzvermarktungsorganisation (HVO) übergeben. Damit hat der/die Waldbesitzende bzw. die HVO zu jedem Zeitpunkt aktuelle Daten vorliegen. Eine weitere Inventur (z.B. liegendes unverkauftes Holz) ist dann Aufgabe des Waldbesitzenden bzw. der HVO, da nur diese über die Verkaufsdaten verfügen (dürfen).

### **Welche Schnittstelle zwischen Nummernbuch und einem zu erwerbenden Holzverkaufsprogramm ist einzurichten? Welche Software können Sie empfehlen?**

Der neue Datenstandard an der Schnittstelle für Betriebe ohne die Leistungen des Richtsatzes 3

zu den Waldbesitzenden oder deren beauftragten Holverkauforganisation wird ELDAT-smart sein. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) und der Deutsche Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR) haben sich dazu bekannt und empfehlen den Unternehmen der Forst- und Holzbranche, bei der Übermittlung von Daten im Cluster Forst und Holz ELDATsmart als neuen Datenstandard gemeinsam und bundesweit einheitlich zu verwenden.

Die zu verwendende Software sollte daher einen Datensatz nach dem deutschen Standard „ELDAT-Smart“ verarbeiten können. Die angegebenen Internetadressen sind Beispiele für Programmpakete die auf die Bewirtschaftung eines Forstbetriebs zugeschnitten sind.

<http://www.intend.de/>  
<http://www.wald-wird-mobil.de/>  
<https://www.dekadata.de/>  
<https://timbernet.de/>  
<http://www.abies.de/index.htm>

Da die Abstimmungen mit den Holzkunden und Softwarehäusern noch nicht abgeschlossen sind und kundenseitige Abnehmer noch nicht existieren, ist der durch die IT geplante Release Termin zur Implementierung der neuen Dienstleistung der Holzbereitstellung ohne Verkauf der 28.02.2019. Die Details von Einführung und Verfügbarkeit, sowie Erklärungen zur Anwendung in HEV werden per IT-Info erklärt und kommuniziert. Testdaten für HVO im Aufbau können bei der IT von HessenForst in Gießen schon jetzt abgerufen werden.

### **Welches sind fortan die Berechnungsgrundlagen für die Richtsätze 1,2 und 3?**

Die Berechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 1 (forsttechnischer Betrieb außerhalb der Holzernte) ist die Betriebsfläche. Die Betriebsfläche umfasst die Baumbestandsflächen, die Nebenflächen und die Wege des Forstbetriebs. Die Betriebsfläche ergibt sich aus dem Betriebsplan nach § 5 HWaldG oder auf der Grundlage einer Zusammenstellung nach Flächenkataster. Die zugrunde zu legende Betriebsfläche ist ggf. zum 1. Januar jeden Jahres fortzuschreiben und auf ganze Hektar kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Für die Berechnung für Leistungen des Richtsatzes 2 (forsttechnischer Betrieb bei der Holzernte) und des Richtsatzes 3, sofern noch zu erbringen (Leistungen des forsttechnischen Betriebes im Zusammenhang mit der Holzernte, Verkaufszuordnung zu Holzkaufverträgen), ist die Summe der geernteten, registrierten und verkaufsfähigen Rundholzmenge maßgeblich. Die Rundholzmenge wird durch den Landesbetrieb Hessen-Forst in Erntefestmeter erfasst. Rundholzmengen, die in anderen Maßeinheiten (z. B. nach Gewicht, nach Raummaß) erfasst werden, sind für die Inrechnungstellung nach den üblichen Faktoren in Erntefestmeter (gemäß RVR, GA E20 Vermessung und Sortierung von Rohholz) umzurechnen.

### **Können weiterhin sonstige Dienstleistungen beauftragt werden?**

Die forsttechnische Leitung und der forsttechnische Betrieb umfassen nicht Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge, Nettoentlohnungsvorgänge (bspw. von kommunalen Beschäftigten) sowie den Abschluss von Holzkaufverträgen, Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder die mittelfristige Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung).

Grundsätzlich werden alle sonstigen Dienstleistungen (bspw. Waldbewertung, Anmeldung von Wildschäden und Abwicklung von Schadenersatzleistungen bis zum Ortstermin mit der zuständigen Gemeinde nach HJagdG) nach schriftlicher Zustimmung durch den Körperschaftswaldbetrieb auf Stundenbasis von Hessen-Forst gegen Kostenerstattung erbracht. Die mittelfristige Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) wird auf Grundlage von Angeboten nach schriftlicher Zustimmung erbracht. Entsprechendes gilt für nachbarrechtliche Angelegenheiten (§ 9 HWaldG) oder die Benutzung fremder Grundstücke (§ 10 HWaldG).

### **Wie verhält es sich mit Dienstleistungen und ihre Abgrenzung zu hoheitlichen Tätigkeiten?**

Es kann im Ausnahmefall vorkommen, dass auch bei einem Betreuungsverhältnis mit Hessen-Forst als Dienstleister das Forstamt als untere Forstbehörde hoheitlich nach § 24 Absatz 1 HWaldG tätig werden muss. Ein solcher Fall kann – zum Beispiel in Angelegenheiten der Verkehrssicherung und des Waldschutzes – dann gegeben sein, wenn die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer trotz entsprechender Hinweise von Hessen-Forst nicht tätig geworden ist.

### **Wer trägt die Kosten für Forstbetriebsarbeiten?**

Erfolgt die Beauftragung von Forstbetriebsarbeiten durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, sichert dieser zu, ausschließlich bewährte Personen mit forstlicher Qualifikation einzusetzen.

Die Abrechnung aller Arbeitskräfte bzw. Unternehmer und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Körperschaftswaldbetriebs zu marktüblichen Kostensätzen.

Maßnahmen von Hessen-Forst, welche über die Betreuungsleistung hinausgehen (siehe sonstige Dienstleistungen), werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer auf Grundlage gesonderter Aufträge mit jeweils geltendem Stundenhonorar in Rechnung gestellt.

### **Meldet HessenForst auch Wildschäden an?**

Die fristgerechte Anmeldung von Wildschäden erfolgt durch den Körperschaftswaldbetrieb oder bedarf einer zusätzlichen Beauftragung von Hessen-Forst.

### **Ist die Einhaltung der Zertifizierung sichergestellt?**

Sofern die Vertragsflächen der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers nach PEFC, FSC oder anderen Systemen zertifiziert sind, trägt der Landesbetrieb Hessen-Forst gegenüber dem Körperschaftswaldbetrieb dafür Sorge, dass bei der Bewirtschaftung die jeweiligen Leitlinien, Standards und Grundsätze eingehalten werden.

### **Was geschieht mit meinen Daten?**

Die im Rahmen des Vertrages erhobenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Betreuung gespeichert. Sie können für statistische Zwecke in anonymisierter und aggregierter Form von Hessen-Forst genutzt werden. Die Weitergabe nicht aggregierter und anonymisierter Daten an Dritte und innerhalb der Landesverwaltung erfolgt in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer hat das Recht, jederzeit auf ihre oder seine Daten zuzugreifen. Es gelten bei natürlichen Personen die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

### **Die Überwachung der Verkehrssicherheit wird durch HessenForst übernommen. Was bedeutet dies genau?**

Im Regelfall erstreckt sich die Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst auf jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die in dem zulässigen Maß nach § 15 Absätze 1 bis 4 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) liegt und die somit keiner Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedarf. Für das Betreten des Waldes und die Benutzung des Waldes gelten nach § 15 Absatz 1 bis 4 HWaldG die Maßgaben des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und die Maßgaben des § 15 Absätze 2 bis 4 HWaldG. Die Benutzung geschieht somit auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.

Für das Betreten und die Benutzung des Waldes, die über das nach § 15 Absätze 1 bis 4 HWaldG zulässige Maß hinausgeht und die somit einer Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedarf, ist von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer zu prüfen, ob

- die Verkehrssicherung selbst wahrgenommen wird oder
- auf Dritte übertragen werden kann oder
- auf Hessen-Forst nach Vereinbarung als sonstige Dienstleistung gegen Erstattung der Kosten übertragen werden kann.

Zu der Frage, welche Veranstaltungen im Wald einer Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedürfen, wird auf die Begründung zu § 15 HWaldG verwiesen (Landtagsdrucksache 18/6732, Seite 30 ff).

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst erfolgt auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen, der einschlägigen Rechtsprechung sowie nach den

anerkannten Regeln der Technik. Zur Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst gehören die Überwachung und die Kontrolle der Verkehrssicherheit sowie die Organisation.

Bei akuter Gefahr zählt auch die Veranlassung der unverzüglichen Durchführung von erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst betreut durch fachkundiges Personal die Durchführung dieser Maßnahmen. Scheidet eine Betrieb ganz aus der Betreuung von HessenForst aus, stellt HessenForst auch die Dienstleistung der Verkehrssicherung für die entsprechenden Flächen ein.

#### **Wie verhält es sich bei Haftungsfragen?**

Der Landesbetrieb Hessen-Forst haftet nicht für Schäden, die dem Körperschaftswaldbetrieb oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z. B. Unternehmer oder Sonstiger) entstehen. Im Übrigen gilt: Wird Hessen-Forst für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Körperschaftswaldbetrieb den Landesbetrieb Hessen-Forst von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei.

Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer bzw. ihre oder sein Rechtsnachfolger.

Soweit der Körperschaftswaldbetrieb durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Landesbetriebs Hessen-Forst und seinen Beauftragten Schäden entstehen, haftet der Landesbetrieb Hessen-Forst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen,

*Forstamt Nidda*

*i.A. Anselm Möbs*

Kommune	Fläche (Hektar)	Einschlag (Efm)	Interesse?
Hammersbach	530	3300	3300 ja
Nidderau	1014	5590	5590 ja
Erlensee	185	742	742 ja
Ronneburg	228	1200	1200 ja
Hasselroth	253	1419	
Schöneck	226	1589	1589 ja
Rodenbach	189	952	952 ja
Langenselbold	433	676	
Büdingen	2613	16482	16482 ja
Echzell	624	3009	3009 ja
Florstadt	574	3625	3625 ja
Wölfersheim	393	1960	1960 ja
Altenstadt	373	2453	2453 ja
Reichelsheim	319	1626	1626 ja
Glauburg	171	1288	1288 ja
Limeshain	161	1053	1053 ja
Niddatal	143	1004	1004 ja
Gedern	800	3813	3813 ja
Nidda	560	2258	2258 ja
Ranstadt	133	786	786 ja
Ortenberg			
Summe		54825	54825
Ober-Mörlen			



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-73/2019

- öffentlich -

Datum: 24.05.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäude- und Flächenmanagement
Sachbearbeiter	Frau Pfanmüller/Herr Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.06.2019	beschließend	öffentlich

**Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Dauernheim für den Bereich "Die Niedergärten";  
hier: Satzungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt beschließt nach Abwägung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen die Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ im Ortsteil Dauernheim gem. § 10 BauGB als Satzung.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Sachdarstellung:

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Öffentlichkeit wurden gem. § 4(2) und § 3 (2) BauGB an dem Entwurf der Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ im Ortsteil Dauernheim beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die seitens der Behörden vorgebrachten Einwendungen und Anregungen haben keine Änderung der Planung zur Folge, die die Grundzüge der Planung berühren.

### Anlage(n):

- (1) Abwägungen Die Niedergärten
  - (2) Plan Ergänzungssatzung Die Niedergärten
-

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Gelnhausen



**DURCHSCHRIFT**

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Aktenzeichen 34c4-19-012229-BE13.01.2

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Ranstadt  
Hauptstraße 15  
63691 Ranstadt

Bearbeiter/in Reina Köper  
Telefon 202  
Fax 171  
E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de

Datum 10. April 2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt  
Ergänzungssatzung gemäß §34(4)Nr.3 BauGB "Die Niedergärten", in der Ge-  
markung Dauernheim**

**Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB und Offenlage  
gemäß §3(2)BauGB**

**Schreiben des Planungsbüros Vollhardt vom 07.03.2019, Az.: 18/397**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen zur vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt aus straßenrechtlicher Sicht, die Landesstraße 3187, die Kreisstraße 196 und die BABA45 betreffend keine planrelevanten Einwende.

Gegen die Straßenbaulasträger der übergeordneten Straßen (L3187, K196, BABA45) bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten Sie, uns nach Inkraftsetzung eine Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des genehmigten und veröffentlichten Bauleitplanes zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*gezeichnet*

Reina Köper

<b>BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT</b>			
<b>Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim</b>			
Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen			
STELLUNGNAHME: Hessen Mobil			Vom 10.04.2019
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
Keine Bedenken.  Die Hinweise werden ohne planbeeinflussende Wirkung zur Kenntnis genommen. Die BAB liegt über 1 km vom Plangebiet entfernt, die L 3187 liegt ca. 200 m entfernt und die innerorts verlaufende K 196 liegt ca. 450 m entfernt  Beeinträchtigende Emissionen sind demnach nicht zu befürchten.			





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
POSTFACH 10 01 64, 76231 KARLSRUHE

Planungsbüro Vollhardt  
Am Vogelherd 51  
35043 Marburg

IHRE REFERENZEN Herr Vollhardt  
ANSPRECHPARTNER PTI 34, PB3, Markus Swientek  
DURCHWAHL +49 6171- 88484828  
DATUM 07.05.2019  
BETREFF Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt „Niedergärten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information, Ihr Schreiben ist bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die die Versorgung der bestehenden Bebauung sicherstellen. Für die zu erwartende Neubebauung ist eine Erweiterung unserer Anlagen erforderlich.


Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 34, Jahnstraße 64, 63150 Heusenstamm in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Markus Swientek

i.A.

  
Sarah Oymos

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT			
Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim			
Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen			
STELLUNGNAHME: Deutsche Telekom	Vom 07.05.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
Keine Bedenken. Den Hinweisen zur frühzeitigen Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen, wird im Rahmen der weiterführenden Planungen nachgekommen.			



Industrie- und Handelskammer  
Gießen-Friedberg

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144 Friedberg

Planungsbüro Vollhardt  
Herrn Gerhard Vollhardt  
Am Vogelherd 51  
35043 Marburg

**Christian Thiel**  
Fachreferent  
Geschäftsbereich Standortpolitik

**Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom**  
18/397 \_ 10.04.2019  
**Ihr Ansprechpartner**  
Christian Thiel  
**E-Mail**  
christian.thiel@giessen-  
friedberg.ihk.de  
**Tel.**  
06031/609-2020  
**Fax**  
06031/609-52020

06.05.2019  
SP - CT

**Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt, Gemarkung Dauernheim  
Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Die Niedergärten“  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Vollhardt,  
vielen Dank für das Zusenden der Planungsunterlagen in oben genannter Angelegenheit.  
Es muss sichergestellt werden, dass durch die Umsetzung der bauleitplanerischen Maßnahmen zukünftig keine negativen Auswirkungen und betriebsbedingte Einschränkungen für die angrenzenden Unternehmen entstehen. Wir bitten Sie ansässige Unternehmen und Gewerbetreibende frühzeitig und hinreichend über die Planung und zeitliche Durchführung der Baumaßnahme zu informieren, um wirtschaftliche Einschränkungen im Zuge der Baumaßnahme für diese so gering wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Thiel

<b>BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT</b>			
<b>Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim</b>			
Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen			
STELLUNGNAHME: IHK Gießen-Friedberg	Vom 06.05.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
<p>Den Hinweisen ist bereits Rechnung getragen. Das gesamte Siedlungsquartier beinhaltet bereits jetzt schon alle, innerhalb eines Mischgebietes, zulässigen Nutzungsarten, die von gewerblichen Einrichtungen über Lagerhaltung bis hin zum Wohnen gehen. Das noch unbebaute Plangebiet sieht die Ausweisung eines Mischgebietes vor und ist damit mit den angrenzenden Siedlungsnutzungen grundsätzlich vereinbar. Insofern entfaltet die Ergänzungssatzung keine Einschränkungen für die ansässigen Unternehmen oder die vorhandenen Wohnnutzungen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass keinerlei Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden.</p>			



# Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Planungsbüro Vollhardt  
Am Vogelherd 51  
35043 Marburg

Der Kreisausschuss  
Fachdienst 4.1.  
Kreisentwicklung  
61169 Friedberg/Hessen, Homburger Straße 17  
http://www.wetteraukreis.de

Telefon: 06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Sperling  
Tel.-Durchwahl 83-4100  
E-Mail christian.sperling@wetteraukreis.de  
Fax / PC-Fax 06031 83-914100  
Zimmer-Nr. 107 b  
Anschrift Homburger Str. 17  
Aktenzeichen 60165-19-TÖB-  
Kassenzeichen  
Datum 09.05.2019

<b>Az.:</b>	<b>60165-19-TÖB-</b>
	<b>(Aktenzeichen bitte immer angeben)</b>
<b>Vorhaben:</b>	<b>Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) "Die Niedergärten" in Ranstadt-Dauernheim -</b>
<b>Gemarkung:</b>	Dauernheim
<b>Flur:</b>	1
<b>Flurstück:</b>	423

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

#### **FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene**

**Ansprechpartner/in: Herr Märkus Goltz**

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

#### **FB 4 Archäologische Denkmalpflege**

**Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal**

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

#### **FSt 2.3.6 Brandschutz**

**Ansprechpartner/in: Herr Lars Henrich**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

#### **Möglichkeiten der Überwindung:**

#### Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk -

## BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT

### Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim

Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

STELLUNGNAHME: Kreisausschuss des Wetteraukreises	Seite 1	Vom 09.05.2019		
Abwägungsbeschluss des/der		Gvst	Ba	GV

#### Gesundheit- und Gefahrenabwehr/

#### Kommunalhygiene :

Keine Bedenken

#### Archäologische Denkmalpflege:

Keine Bedenken

#### Brandschutz:

Keine Bedenken.-

Die Löschwasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand sichergestellt.



Aktenzeichen: 4.1-60165-19-TÖB-  
 Datum: 09.05.2019  
 Seite: 2

Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

1600 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

**Hydranten:**

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

**Sonstige Maßnahmen:**

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

**FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

**Ansprechpartner: Frau Eva Langenberg**

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen**

Gegen die Ergänzungssatzung in der vorgelegten Form bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzliche Bedenken.

Der Fachdienst Bauordnung stuft die Flächen als Außenbereich ein, dem schließen wir uns an.

STELLUNGNAHME: Kreisausschuss des Wetteraukreises Seite 2	Vom 09.05.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
<u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Die grundsätzlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der FD Bauordnung hat keine grundsätzlichen Bedenken, vielmehr enthält die Stellungnahme konstruktive Vorschläge zur Realisierung des Vorhabens. Die Satzung begründet zudem nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Eingriffs- und Ausgleichsermittlung unterliegen. Die vorliegende Satzung dient lediglich der Zulässigkeiterleichterung für bauliche Anlagen.  Den Anregungen zur Eingriffsminimierung (s. Seite 3) wird weitestgehend entsprochen:  Zu Pkt. 1: Statt einer mehrreihigen Hecke werden einzelne Obstbäume zur Pflanzung festgesetzt. Diese Art der Ortsrandgestaltung entspricht eher dem Landschaftsbild als eine Heckenanpflanzung.			



## Wetteraukreis

Aktenzeichen: 4.1-60165-19-TÖB-  
 Datum: 09.05.2019  
 Seite: 3

Dementsprechend ist eine Eingriffs – Ausgleichs – Bilanzierung zu erstellen und der durch die Ergänzungssatzung verursachte Eingriff auszugleichen. Der Ausgleich kann bei Bebauungsplänen grundsätzlich verbal – argumentativ erfolgen, muss also nicht im Anhalt an die Hessische Kompensationsverordnung (KV) abgearbeitet werden.

Das wird aber im Regelfall so gemacht. Wenn der Ausgleich in diesem Fall anhand der KV ermittelt wird, so wird ausdrücklich auf die Berücksichtigung des regionalen Bodenwertanteils gemäß der KV in der Fassung vom 09.11.2018 hingewiesen. Auf S. 10 der Begründung wird die sehr hohe Bedeutung des Ertragspotentials des Bodens an dem Standort herausgearbeitet.

Sollte der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form beschlossen werden, sind zur Minimierung des aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegebenen Eingriffs zumindest folgende Punkte umzusetzen:

1. Es fehlt jegliche Ortsrandeingrünung, sowohl bei den Planzeichen als auch beim eigentlichen Satzungstext. Diese ist in einer mehrreihigen Hecke aus heimischen Sträuchern und Gehölzen zweiter Ordnung auszuführen.
2. Es fehlt eine Pflanzliste zu den Ausführungen in § 4 Grünordnung, der eine „standortgerechte Bepflanzung“ vorschreibt. Richtiger wäre der Begriff „heimische Sträucher und Bäume“. Andernfalls ist mit Hecken aus Thuja und Kirschlorbeer zu rechnen, was nicht im Sinne der Erhaltung der Artenvielfalt ist.
3. Der Sinn der Formulierung „Abgängige Obstbäume sind durch heimische hochstämmige Obstbäume zu ersetzen.“ (§ 4 Grünordnung) erschließt sich nicht. Welche Obstbäume sollen abgehen, wenn von den vorhandenen fünf Obstbäumen im Gebiet vier beseitigt werden und es keinerlei Vorgaben zur Neupflanzung von heimischen hochstämmigen Obstbäumen gibt (s. der vorherige Punkt 3.)?
4. Ein vorhandener Birnbaum wird als zu erhalten festgesetzt. Soweit sich das aus dem Plan ableiten lässt, reicht das Baufenster aber so nah an den Birnbaum heran, dass fraglich ist, ob die Bebauung den Baum nicht so stark beeinträchtigen wird, dass er über kurz oder lang abgängig sein wird. Der Baum ist deshalb in der Bauphase entsprechend zu schützen und seine vorgesehene Erhaltung durch einen entsprechenden Abstand der Bebauung zu dem Birnbaum abzusichern.

### Hinweis

Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 des Umwelt – Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzverbände schließen sich dieser Stellungnahme an.

### FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Herr Thomas Buch

Gegen das Planvorhaben bestehen bei entwurfsgemäßer Umsetzung keine Bedenken.

### FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartner: Frau Silvia Bickel

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu der o.g. Ergänzungssatzung.

Anregung:

Wir regen an, die entstehende Restgrünlandfläche (Fl. 1, Flst. 422 (1 u. 422/2, bisherige Pferdeweide) mit dem gegenüberliegendem Grünlandstück (Fl. 1, Flst. 415 u. 416) in Zukunft gemeinsam zu bewirtschaften.

STELLUNGNAHME: Kreisausschuss des Wetteraukreises	Seite 3			Vom 08.04.2019
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV	
<p>Zu Pkt. 2:          Der Anregung wird entsprochen. Eine Pflanzliste ist nicht erforderlich. Der Begriff „heimische Sträucher und Bäume“ wird in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Zu Pkt. 3:          Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass auch neu gepflanzte Obstbäume, die nach einigen Jahren durchaus abgängig sein können, zu ersetzen sind.</p> <p>Zu Pkt. 4:          Der Abstand der Baugrenze zum Birnbaum wird etwas vergrößert, so dass keine Beeinträchtigung stattfindet.</p> <p><u>Wasser und Bodenschutz:</u>          Keine Bedenken.</p> <p><u>Agrarfachaufgaben:</u>          Keine Einwendungen          Die Grundstücke der Flur 1, Flst. 422/1, 422/2 sowie 415 und 416 sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Veränderungen der Bewirtschaftung vorgesehen.</p> <p><u>Bauordnung: (s. Seite 4)</u>          Bodenrechtliche Spannung hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 05.12.2013 - 4 C 5/12 - folgendermaßen beschrieben:</p>				



## Wetteraukreis

Aktenzeichen: 4.1-60165-19-TÖB-  
 Datum: 09.05.2019  
 Seite: 4

### FD 4.5 Bauordnung

Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz

Es liegen Einwendungen vor.

Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

### Fachliche Stellungnahme:

1. Mit dieser Satzung sollen bisher zum Außenbereich gehörende Grundstücke in die bebaute Ortslage einbezogen werden. Art und Maß für die zulässigen baulichen Anlagen ergibt sich aus der umgebenden Bebauung nach § 34 BauGB. Es können zwar im Rahmen einer Satzung einzelne Festsetzungen getroffen werden, bodenrechtliche Spannungen sind aber zu vermeiden. Im Plan wurde eine Baufläche festgesetzt, die erheblich die Maße der überbauten Flächen der umgebenden Bebauung (Hauptnutzung) übersteigt. Die Tiefe der festgesetzten überbaubaren Fläche dürfte von der Borngasse aus maximal die Ausdehnung wie die Halle "Baudekoration" aufweisen, um sich in die umgebende Bebauung ohne Spannungen einzufügen. Die überbaubare Fläche ist daher zu reduzieren.
2. Weiterhin fehlt eine Vermaßung der überbaubaren Flächen.
3. Wir machen darauf aufmerksam, dass die zulässigen Lärmwerte für ein Mischgebiet einzuhalten sind. Bei der Lage zwischen gewerblichen Betrieben könnte das kritisch sein.

### FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer

Keine Einwendungen.

### FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben

Ansprechpartner/in: Herr Welf Kunold

Gegen die vorgesehene Ergänzungssatzung der Gemeinde Ranstadt werden aus Sicht des Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Sperling

STELLUNGNAHME: Kreisausschuss des Wetteraukreises Seite 4	Vom 09.05.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
<p>"Bodenrechtlich beachtliche und bewältigungsbedürftige Spannungen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Vorhaben die vorhandene Situation in bauplanungsrechtlich relevanter Weise verschlechtert, stört oder belastet und das Bedürfnis hervorruft, die Voraussetzungen für seine Zulassung unter Einsatz der Mittel der Bauleitplanung zu schaffen (Urteil vom 16. 09. 2010 – BverwG). Städtebauliche Spannungen können nach Rechtsprechung nur dann auftreten, wenn das Vorhaben, unabhängig von seiner Nutzungsart, den vorhandenen Rahmen in unangemessener Weise überschreitet. Aufgrund der Größe des Areals und der damit einhergehenden Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten ist eine Verletzung der v. g. Kriterien jedoch nicht erkennbar.</p> <p>Um die Anregungen der BA aufzunehmen wird zum einen die Baugrenze geringfügig reduziert und vermasst und zum anderen wird festgesetzt, dass je Gebäude eine max. Grundfläche (GR) von max. 500 m<sup>2</sup> zulässig ist. Die gegenüberliegenden baulichen Anlagen sind flächenmäßig ähnlich bzw. größer (Lagerhalle 450 m<sup>2</sup>, GE-Betrieb über 1.000 m<sup>2</sup> Wohngebäude über 500 m<sup>2</sup>).</p> <p>Die Einhaltung der Lärmwerte dürfte unproblematisch sein, da bereits jetzt schon Gewerbe und Wohnbebauung unmittelbar aneinander grenzen und zu keinerlei Störungen führen.</p> <p><u>Denkmalschutz:</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Besondere Schulträgeraufgaben:</u> Keine Bedenken</p>			

Planungsbüro Vollhardt  
Am Vogelherd 51

35043 Marburg

## Aktenzeichen

Bearbeiter/in	Dr. Sabine Schade-Lindig
Durchwahl	(0611) 6906-176
Fax	(0611) 6906-137
E-Mail	Sabine.Schade-Lindig@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	18/397
Ihre Nachricht	10.04.2019
Datum	06.05.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt**

**Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim**

**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf der o. g. Ergänzungssatzung werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

 Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



 Dr. Sabine Schade-Lindig  
Bezirksarchäologie / stellv. Abteilungsleiterin
**BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT****Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim**
 Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019,  
nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

STELLUNGNAHME: Landesamt für Denkmalpflege

Vom 06.05.2019

Abwägungsbeschluss des/der

Gvst

Ba

GV

Keine Bedenken.

**Amt für Bodenmanagement  
Büdingen**

Amt für Bodenmanagement Büdingen  
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen



**Geschäftszeichen** (im Antwortschreiben bitte angeben)  
**22.2-BD-02-06-03-02-B-2019#050**

Bearbeiter: Dominik Vogt  
Telefon: 06042-9612 7358  
Fax: 06042-9612 7111  
E-Mail: [Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de](mailto:Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de)  
Ihr Zeichen: 18/397  
Ihre Nachricht: vom 10.04.2019  
Datum: **30.04.2019**

Planungsbüro Vollhardt  
Am Vogelherd 51  
35043 Marburg

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Dauernheim, Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ergänzungssatzung gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
  - Keine Einwendungen
2. Fachliche Stellungnahme:
  - Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
  - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
  - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
  - Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Serba*  
(Serba)

<b>BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT</b>			
<b>Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim</b>			
Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen			
STELLUNGNAHME: Amt für Bodenmanagement		Vom 30.04.2019	
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
Keine Bedenken.			





Oberhessengas Netz GmbH | Postfach 10 07 28 | 61147 Friedberg

Planungsbüro Vollhardt  
Herrn Vollhardt  
Am Vogelherd 51  
35043 Marburg

Oberhessengas Netz GmbH  
Schulze-Delitzsch-Str. 1  
61169 Friedberg   
Ihr Ansprechpartner  
Paul Bohlen  
RM/Bo  
Telefon 06031 7277-73  
Telefax 06031 7277-79  
p.bohlen@oberhessengas-netz.de

Datum 15.04.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt**  
**Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung**  
**„Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim.**  
**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der**  
**Behörden gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Vollhardt,

wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 13.04.2019 und teilen Ihnen mit, dass die vorgenannte  
Baumaßnahme nicht in unserem Netzgebiet liegt.

Eine Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

OBERHESSENGAS NETZ GMBH

  
Markus Summ

  
Paul Bohlen

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT			
Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim			
Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen			
STELLUNGNAHME: Oberhessen Gas	Vom 11.03.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Netzgebietes.			

Regierungspräsidium Darmstadt

Durchschrift

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Ranstadt  
Hauptstraße 15  
63691 Ranstadt



Unser Zeichen: **Az. III31.2-61d 02/01- 50**  
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Dickel-Uebers  
Zimmernummer: C2.22.27  
Telefon: 06151/12-8924  
Fax: 06151/12-8914  
E-Mail: [martina.dickel-uebers@rpd.hessen.de](mailto:martina.dickel-uebers@rpd.hessen.de)  
Datum: 15. April 2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt**  
**Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**  
**Mit der Bezeichnung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim**  
**Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Schreiben des Planungsbüros Vollhardt vom 7. März 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegte Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Aus der Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bauleitplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt ist. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Wetteraukreis.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

**Grundwasserschutz/Wasserversorgung**

1. Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für bauzeitige Grundwasserhaltungen oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser.
2. Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

<b>BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT</b>			
<b>Ergänzungssatzung „Die Niedergärten“ in der Gemarkung Dauernheim</b>			
Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen			
STELLUNGNAHME: Reg.-Präsid. Darmstadt	Seite 1	Vom 16.04.2019	
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
<p><u>Regionalplanung:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Grundwasserschutz/Wasserversorgung:</u> Zu Pkt. 1-2: Die Hinweise sind allgemeiner Art. Die Löschwasserversorgung kann nach derzeitigem Kenntnisstand als gesichert gesehen werden, da für die unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiete der Brandschutz bereits gesichert ist.</p>			

3. Das Plangebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirk (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Weiterhin liegt das Plangebiet sowohl in der Quantitativen Schutzzone D als auch in der Qualitativen Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzhausen“ festgesetzt am 06.10.1992 (St.Anz. 45/92 S. 2836 v. 09.11.1992).

Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggf. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist die zuständige Untere Wasserbehörde.

**Kommunales Abwasser**

Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Wasserbehörde.

**Nachsorgender Bodenschutz**

Der Bebauungsplanentwurf enthält keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplan unter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, ALTIS-Einträge) nicht bekannt. Ich weise allerdings daraufhin, dass die ALTIS-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.

**Vorsorgender Bodenschutz**

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden im ausreichenden Maße berücksichtigt.

Aus Sicht der Dezernate **Oberirdische Gewässer, Renaturierung** und **Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)** bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken.

**Allgemein:**

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

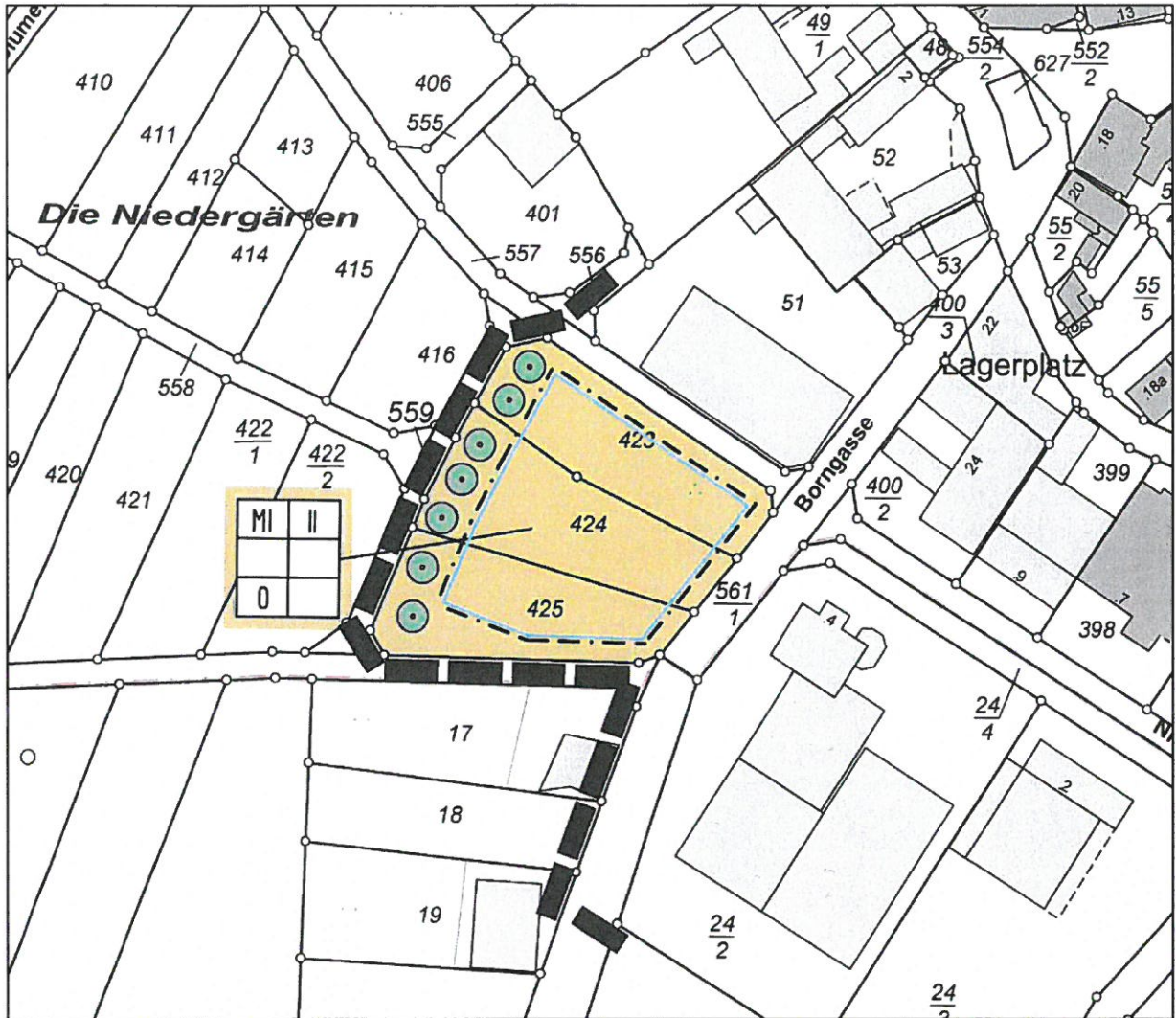
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Martina Dickel-Uebers

STELLUNGNAHME: Reg.-Präsid. Darmstadt Seite 2	Vom 16.04.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ba	GV
<p>Zu Pkt. 3: Der in der Satzung bereits enthaltene Hinweis auf die Schutzzone wird aktualisiert.</p> <p><u>Abwasser:</u> Keine Einwendungen. Die UWB ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Bedenken zur Planung.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Keine Einwendungen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Keine Einwendungen.</p> <p><u>Allgemein:</u> Der Hinweis wird beachtet.</p>			

Planzeichnung der Satzung



Ranstadt, den.....

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-74/2019**

- öffentlich -

Datum: 24.05.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Cäcilia Reichert-Dietzel/Tobias Ott

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Ausschuss für Bauen und Umwelt	27.05.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.06.2019	beschließend	öffentlich

**Umbau Fwh Ranstadt;****hier: Vorstellung der Entwurfsplanung durch die Fachplaner, Herrn Dipl.Ing. Herbert Weber und Herrn Dipl.Ing Martin Wehner**Beschlussvorschlag:

Begleitbeschluss zum Bauausschuss 27.5.2019 zu Top 2):

Nach der Erörterung und Vorstellung der Entwurfsplanung durch die Fachplaner, Herrn Dipl.-Ing. Herbert Weber und Herrn Dipl.-Ing Martin Wehner im Ausschuss für Bauen und Umwelt, wird der Gemeindevertretung empfohlen, in ihrer Sitzung vom 4.6.2019 der Entwurfsplanung, wie vorgestellt, zuzustimmen.

Ebenso wird empfohlen, den Auftrag der Ausführungsplanung Leistungsphase 5 an die oben bezeichneten Fachplaner zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) ist bisher nicht beauftragt. Dieser Beschluss steht noch aus. Eine Auftragserteilung zum aktuellen Zeitpunkt ist erforderlich, um den Planungszeitenplan, und damit das Gesamtprojekt zeitlich, wie geplant, umsetzen zu können. Eine Beschlussfassung nach den Sommerferien würde zu einer deutlichen Verzögerung des Gesamtprojekts führen.

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

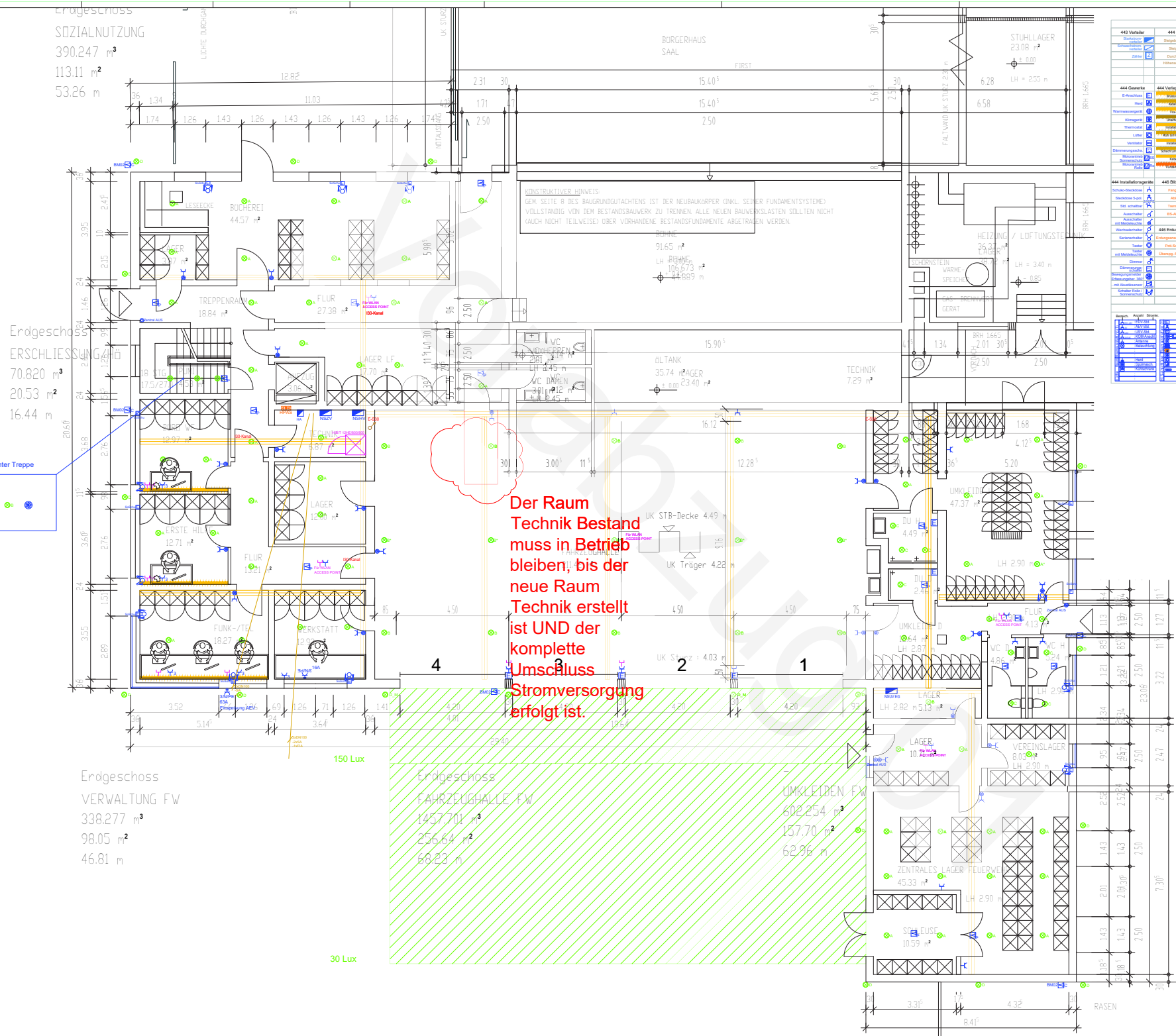
FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



LEGENDE ELEKTROTECHNIK										
443 Verteiler	444 SLD	452 Netz-EL-Anlage	454 EL-Anlage	456 BMA - Flussumsch.	458 BMA - Flussumsch.	462 Beleuchtung	464 Beleuchtung	466 Beleuchtung	468 Beleuchtung	470 Beleuchtung
444 Gewerke	444 Vorlagengewerke	452 Tip-/Tor-Sicherung	455 Antennenanlage	456 BMA - Melder	458 BMA - Melder	462 Beleuchtung	464 Beleuchtung	466 Beleuchtung	468 Beleuchtung	470 Beleuchtung
444 Installationsgeräte	446 Blitzschutz	453 Zähleranlage	456 Zählerkontrolle	456 BMA - Alarmierung	458 BMA - Alarmierung	462 Beleuchtung	464 Beleuchtung	466 Beleuchtung	468 Beleuchtung	470 Beleuchtung
448 Erdung + USB	454 Sprecheranlage	459 Einbruchwarnanlage	457 Kommunikation	462 Beleuchtung	464 Beleuchtung	466 Beleuchtung	468 Beleuchtung	470 Beleuchtung	472 Beleuchtung	474 Beleuchtung

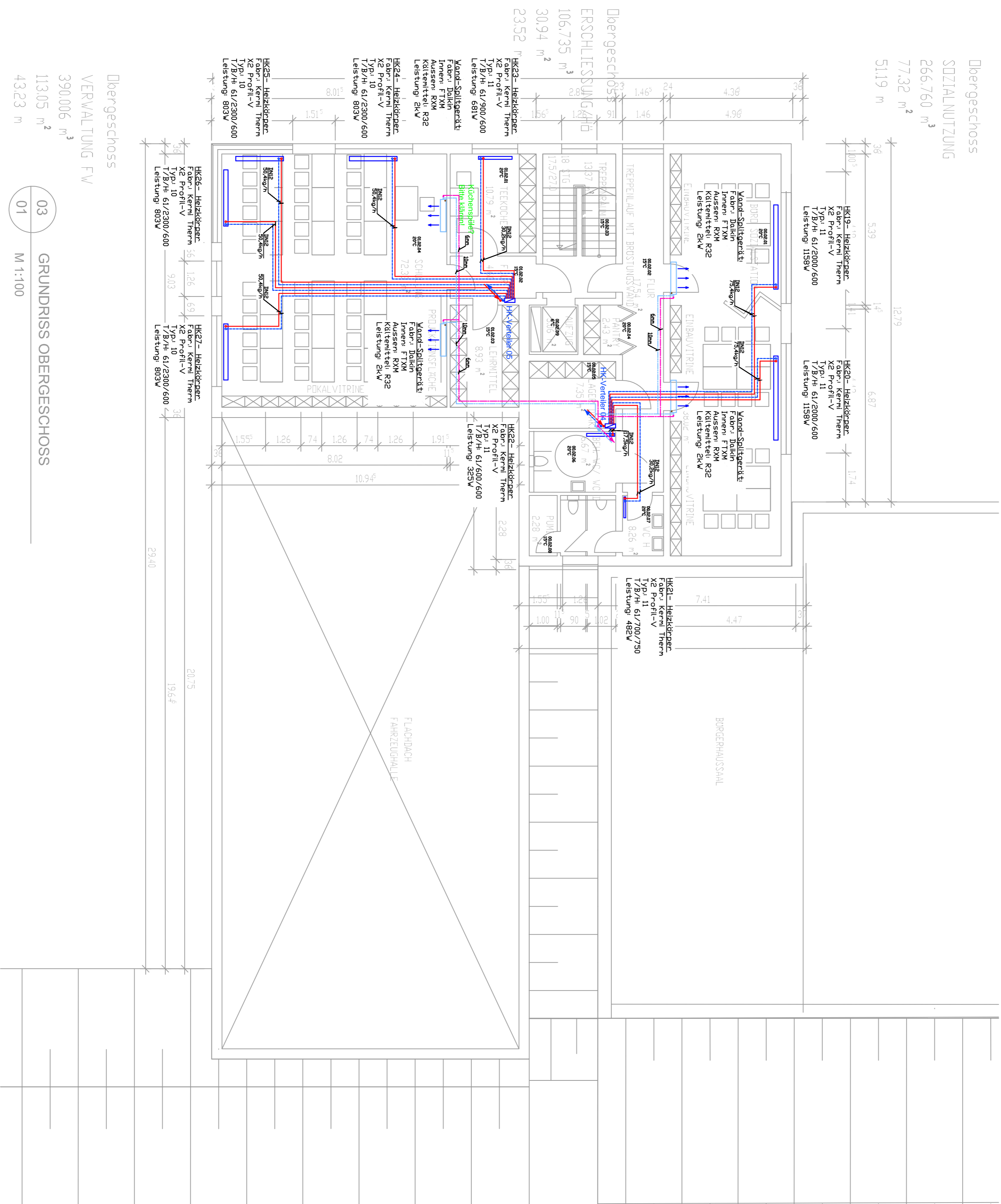
Der Raum Technik Bestand muss in Betrieb bleiben, bis der neue Raum Technik erstellt ist UND der komplette Umschluss Stromversorgung erfolgt ist.

<p><b>Hofmann &amp; Wehner GmbH</b> Ingenieurbüro für Elektrotechnik</p>			
<p>60431 Frankfurt, Niederkalbacher Straße 70c Tel.: 069 21083 - 220 Fax: -221 hofmann@hofmannundwehner.de</p>		<p>36119 Neuhoer, Niederkalbacher Straße 51 Tel.: 06655 9190 - 70 Fax: -73 wehner@hofmannundwehner.de</p>	
<p><b>Erweiterung des Feuerwehrhauses in Ranstadt</b> 63691 Ranstadt</p>			
<p>BALMASSNAME: PROJEKT-NR.: 201-809 FACHSICHT: ELEKTROTECHNIK Elektro-Installationsplan Erdgeschoss</p>			
<p>PLANNUMMER: DATUM: 27.03.2019 GEZEICHNET: Wehner F / Ingenieurbüro Hofmann &amp; Wehner GmbH</p>		<p>STAND GRUNDRISS: 23.03.2019 MASSSTAB: 1 : 50 BLATTGRÖSSE: DIN A1</p>	
<p>Z-NR.: 201-809_EI-03_EG PLAN-NR.: EP / EI-03 INDEX: s. Rev</p>			
<p>Gemeindeverwaltung Ranstadt Hauptstraße 15 63691 Ranstadt</p>			
<p>BALHERR: Regelung / Datum, Unterschrift:</p>			<p>Hofmann &amp; Wehner GmbH</p>
<p>BALHERR:</p>			





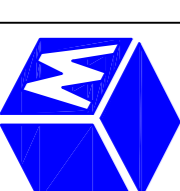




# Entwurfsplanung

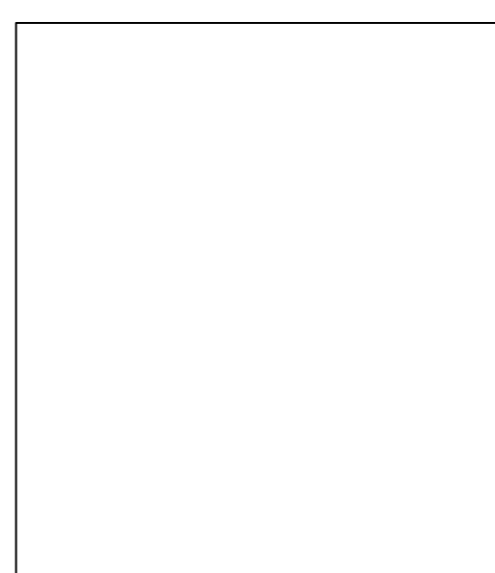
DATUM	INDEX	ÄNDERUNG	NAME

**WEBER** INGENIEURBÜRO für Technische Gebäudeausrüstung  
 Schloßberg 3, 63688 Giedern,  
 Tel.: 06045/9602-0, Fax: 06045/9602-22



Projekt-Nr.:	1126180
Projekt:	FFW
Ranstadt:	3_HK_01
Gegenstand:	Heizung, Kälte
Datum:	24.05.2019
Zeichnungs-Nr.:	OG
Format:	SK
Modus:	1:100
Archiv:	Letzte Bezeichnung: Prototyp
Format:	AI

LEGENDE	BEZEICHNUNG
	Heizung
	Kälte
	Wasser
	Abwasser
	Gas
	Elektro
	Sanitär
	Telefon
	TV
	Internet
	WLAN
	Wasserversorgung
	Abwasserentsorgung
	Gasversorgung
	Elektroinstallation
	Sanitärinstallation
	Telefonanlage
	TV-Anlage
	Internet-Anlage
	WLAN-Anlage









## Beschlussvorlage

**Drucksache VL-76/2019**

- öffentlich -

Datum: 31.05.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Herr Udo Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.06.2019	beschließend	öffentlich

### **Erweiterungsbau Kindertagesstätte Dauernheim**

**hier: Beauftragung der Architektenleistungen für die Leistungsphasen 6-8**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Architektenbüro von der Heid mit den Leistungsphasen (LPH) 6-8 zu einem Gesamtpreis von 12.280,29 € brutto zu beauftragen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

12.280,29 € brutto

#### Sachdarstellung:

Für die Fortführung des Erweiterungsbaus der Kindertagesstätte in Dauernheim, soll das Architekturbüro von der Heid mit den Leistungsphasen 6-8 beauftragt werden. Diese Leistungsphasen beinhalten die Funktionalausschreibung(LPH 6), die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7) sowie die Objektüberwachung der Gründungsarbeiten (LPH 8 Teil 1).

#### Anlage(n):

(1) Angebot Kita Dauernheim LP 6-8

#### Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-75/2019

- öffentlich -

Datum: 29.05.2019

#### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Herr Udo Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.06.2019	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	26.06.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	13.08.2019	beschließend	öffentlich

### **Erweiterungsbau Kindertagesstätte Sonnenhügel Dauernheim**

#### **hier: Bevollmächtigung des Gemeindevorstandes**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand für die Auftragsvergabe bezüglich des Erweiterungsbaus für die Kindertagesstätte Dauernheim zu bevollmächtigen.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über die von Ihnen getroffenen Auftragsvergaben zu informieren.

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Zur Zeit findet die öffentliche Funktionalausschreibung für den Erweiterungsbau der Kindertagesstätte Dauernheim statt. Diese endet am 18.06.2019.

Der nächste Sitzungstermin der Gemeindevertretung findet am 13.08.2019 statt. Um die Verzögerung des Projektes möglichst gering zu halten ist eine Bevollmächtigung des Gemeindevorstandes zwingend erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift





## Beschlussvorlage

Drucksache VL-77/2019

- öffentlich -

Datum: 04.06.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Herr Udo Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.06.2019	beschließend	öffentlich

### **Umwidmung eines Flurstückes von Weg in Ackerland**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Umwidmung des Flurstückes Flur 4 Nenner 161 in der Gemarkung Dauernheim von einer Wegeparzelle in Ackerland.

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Im Rahmen des Umlegungsverfahrens mit der HLG ist dem damit beauftragten Amt für Bodenmanagement aufgefallen, dass es sich bei dem Flurstück Flur 4 Nenner 161 in der Gemarkung Dauernheim um einen Weg handelt. Die Parzelle wird zur Zeit als Ackerland genutzt. Das Amt für Bodenmanagement benötigt im Zuge des Umlegungsverfahrens eine Ent- bzw. Umwidmung der Wegeparzelle.

Den betreffenden Liegenschaftsauszug finden Sie im Anhang.

#### Anlage(n):

(1) Umwidmung Dauernheim

---

#### Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## GeoMedia Kommunal

### Flurstück - Stammblatt

<b>Gemeinde</b>	060324 - Ranstadt	<b>Flur</b>	4
<b>Gemarkung</b>	0324 - Dauernheim	<b>amtl. Fläche</b>	125 m <sup>2</sup>
<b>Flurstück</b>	161		

#### Lageangaben

Nornboden

#### Flurstücksnutzung

125 m<sup>2</sup> Weg  
125 m<sup>2</sup> Bodenschätzung

#### Buchungsdaten / Eigentümer

Bezirk: 0324 - Dauernheim Blatt: 1477 Art: 1000

lfd. Nummer der Buchung: 896

Eigentümer

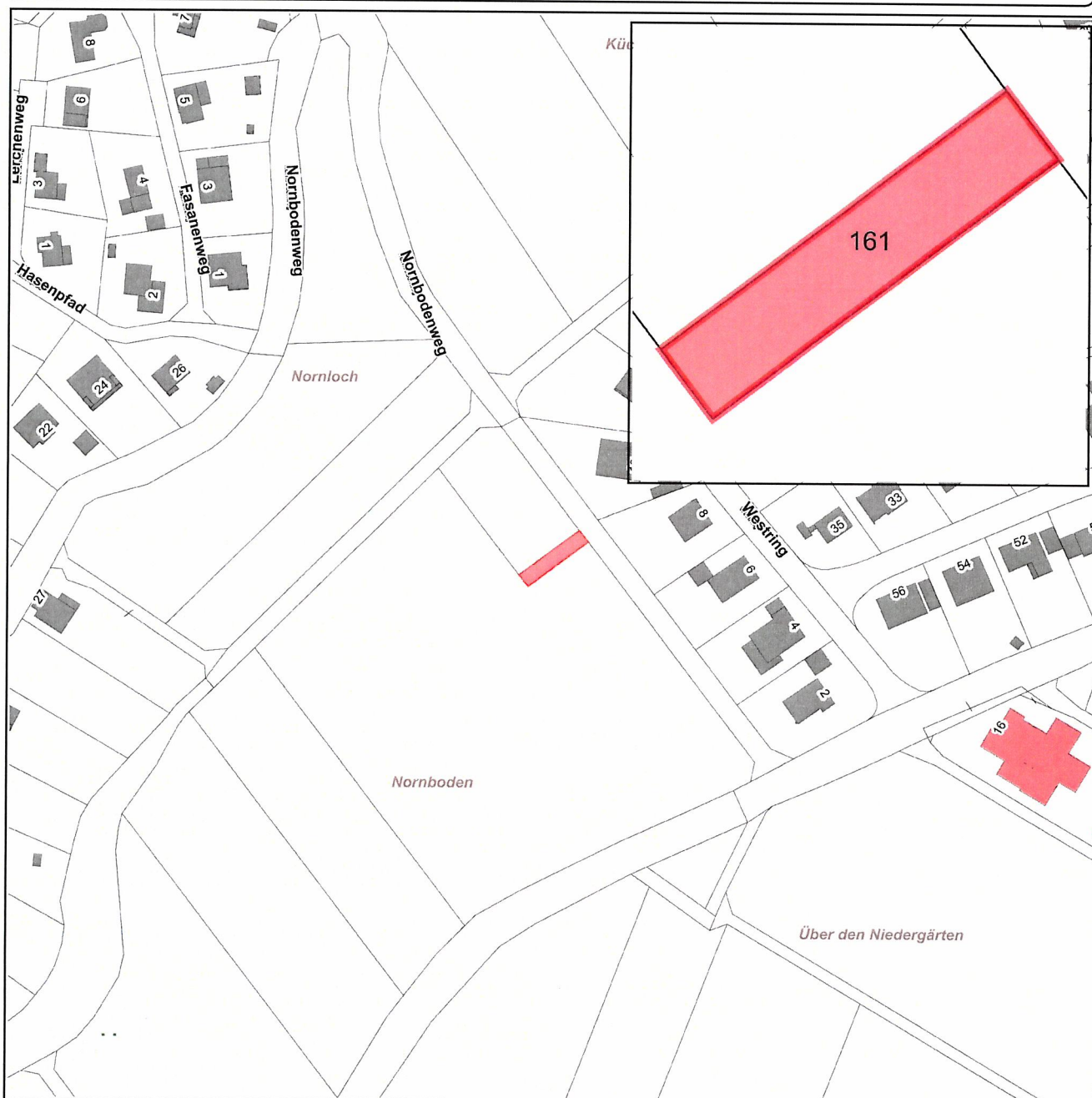
0002.00.00.00.00 Anteil

Gemeinde Ranstadt

Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt (D)

# GeoMedia Kommunal

## Flurstück - Stamblatt



Maßstab 1:2000

Nicht amtlicher Ausdruck. PDF wurde maßstäblich erstellt. Es können Abweichungen infolge von spezifischen Einstellungen beim Ausdruck erfolgen.



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-78/2019

- öffentlich -

Datum: 04.06.2019

#### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Gremien- und Sitzungsdienst
Sachbearbeiter	Cäcilia Reichert-Dietzel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.06.2019	beschließend	öffentlich

### Europawahl 2019

#### Hier: Klage der NPD

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung befürwortet die Entscheidung der Bürgermeisterin und der Ordnungsbehörde, die die Wahlplakate der NPD: „Migration tötet“ am Freitag, 24. Mai 2019 vor den Europawahlen 2019 aus dem Verkehrsraum hat beseitigen lassen.

Der Klage der NPD auf Feststellung der Rechtswidrigkeit treten wir als Gemeinde entgegen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Mit Beseitigungsverfügung vom 22. Mai 2019 hat die Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde die NPD aufgefordert, die Plakate „Migration tötet“ aus dem Verkehrsbereich zu beseitigen. Eine entsprechend ausreichende Frist wurde eingeräumt. Am Freitag nach Fristablauf wurden die Plakate vom Bauhof auf Anordnung entfernt.

Folgende Begründung lag dem zugrunde:

Die anordnende Behörde macht sich die Rechtsauffassung des VG Dresden, Entscheidung vom 20.5.2019, AZ 6 K 385/19 zu eigen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts stellen die Wahlplakate eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, weil sie offensichtlich den Straftatbestand der Volksverhetzung i.S.v. § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllen. Mit dem Wahlplakat wird die Menschenwürde sämtlicher in Deutschland lebender Migranten angegriffen. Dieser Teil der Bevölkerung wird auf diese Weise böswillig in einer Weise verächtlich gemacht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Das Plakat

vermittelt dem unbefangenen Betrachter bereits allein durch seinen Wortlaut "Migration tötet!" den Eindruck, dass sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer potentielle Straftäter von Tötungsdelikten seien. Dieser Eindruck wird außerdem durch die Ortsnamen im Hintergrund noch verstärkt.

Das Plakat ist auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Der Slogan "Migration tötet!" schürt Ängste vor Migranten und impliziert, dass der deutsche Staat nicht in der Lage sei, seine Bürger vor ausländischen Straftätern zu schützen. Durch die im "kriegerischen Jargon" formulierte Aufforderung "Stoppt die Invasion" werden die Bürger unverhohlen dazu aufgefordert, sich nun selbst gegen die Migration und einreisende Ausländer zu wehren. Dadurch auch das Gewaltmonopol des Staates in Frage gestellt. Solche Äußerungen sind auch geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern, eine latent vorhandene Gewaltbereitschaft insbesondere rechtsradikal gesinnter Personen gegenüber Migranten zu stärken, Abneigungen hervorzurufen und die Gewaltschwelle herabzusetzen und damit den öffentlichen Frieden zu gefährden.

Die Frist ist angemessen, diese Plakate in dem vorgegebenen Zeitraum entfernen zu können. Das Ermessen ist auf Null reduziert. Die Anordnung ist verhältnismäßig. Die Anordnung, die Plakate mit vor bezeichnetem Inhalt abzuhängen, ist das mildeste Mittel und geeignet den störenden Zustand zu beenden.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Da die Wahlplakate, die zweckgebunden an die bevorstehenden Europawahlen geknüpft sind, ist der Wegfall der aufschiebenden Bedingung wegen Zeitablaufs erforderlich. Es besteht Vollzugsinteresse, auch wegen der Beseitigung der Straftat.

Damit war der Form Genüge getan. Die Anhörung war wegen der gleichzeitig gesetzten Frist zur Beseitigung nicht erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, sich gegen die Klage zur Wehr zu setzen.

---

#### Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

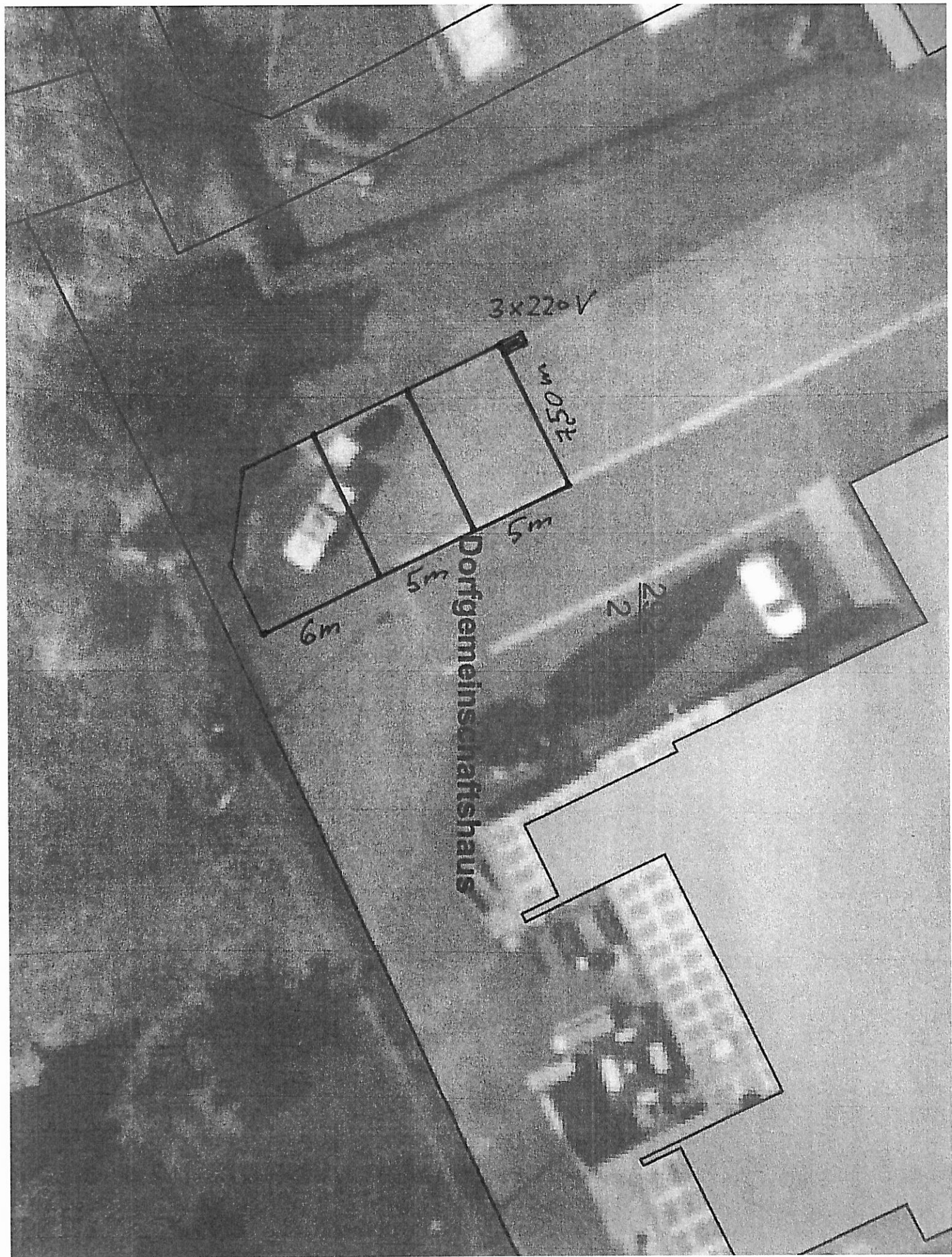
FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



3x220V

750kVA

Dorfgemeinschaftshaus

6m

5m

5m

2/2



# Für jeden Stellplatz die richtige Lösung



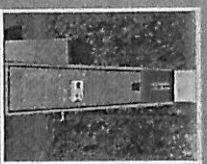
## Einbauvarianten mit allen erforderlichen Teilen

### Stromversorgung Variante I Elektrostar €4



Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
008 200	1	Elektrostar-Niro € 4
008 500	1	Betonsockel

### Ent- und Versorgung Vari. I „Cleany“



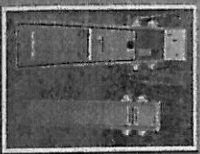
Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
008 111	1	Holiday Cleany Niro WM ohne Sockel
007 500	1	Betonsockel
007 005	1	* Bodeneinlass 60 x 60 cm Kasette
007 010	1	Einbausatz für Bodeneinlass 5 m

### Ent- und Versorgung Vari. IV Holiday-Clean



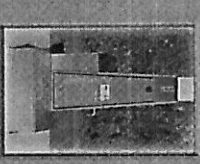
Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
007 014	1	Holiday-Clean Niro
007 005	1	* Bodeneinlass 60 x 60 cm Kasset
007 010	1	Einbausatz 5 m

### Stromversorgung Variante II Elektrostar M8



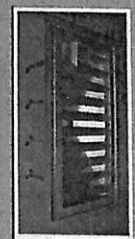
Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
008 208	1	Elektrostar-M8
008 500	1	Betonsockel
008 204	1	Elektro 174
008 502	1	Betonsockel groß

### Ent- und Versorgung Vari. II „Cleany“ m. Nirobecken



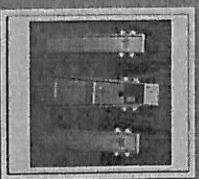
Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
008 111	1	Holiday-Cleany Niro WM
007 501	1	Nirosockel
007 005	1	* Bodeneinlass 60 x 60 cm Kasette
007 010	1	Einbausatz für Bodeneinlass 5 m

### Großer Bodeneinlass als Alternative



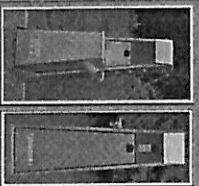
Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
007 004	1	Bodeneinlass 60 x 110 cm Kasette

### Stromversorgung Variante III Elektrostar M12



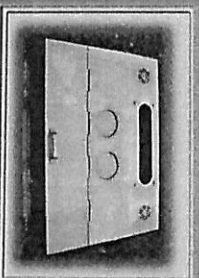
Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
008 212	1	Elektrostar-M12
008 500	1	Betonsockel
008 204	2	Elektro 174
008 502	2	Betonsockel klein

### Ent- und Versorgung Vari. III Aquastar/ Cleanstar Kasette



Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
008 303	1	Cleanstar Kasette W
008 800	1	Aquastar
007 500	2	Betonsockel
007 005	1	* Bodeneinlass 60 x 60 cm Kasette
007 010	1	Einbausatz für Bodeneinlass 5 m

### Nirosockel für Cleany „WM“ / „WE“



Art.-Nr.	Stück	Artikel-Bezeichnung
007 501	1	Nirosockel 60

## Wir über uns

Aus der Praxis, für die Praxis.

Wenn man seit über 50 Jahren mit Camping und Caravaning zu tun hat, weiß man – glaube ich – was benötigt wird, um die Freude an dieser Lebensform mit zu gestalten. 10 Jahre Camping GAZ. 30 Jahre ALDE Heizung und 25 Jahre Ver- und Entsorgungsanlagen, eine Bilanz die sich sehen lassen kann. Auszeichnungen für unsere Arbeiten: Den Meilenstein der Vereinigung der Caravaning und Touristik – Journalisten. den LUPO des Deutschen Caravaning Handelsverband, in PROMOBIL waren 70 % Leser der Meinung, dass Holiday-Clean und Holiday-Cleany die besten seien. Ferner sind über 900 Camping-/Stellplatz Betreiber und tausende von Camper mit unseren Produkten zufrieden. Oberstehend haben wir Produkt Kombinationen zusammengefasst um Ihnen bei der Planung mit unseren Produkten zur Seite zu stehen. Wir beraten Sie gerne, auch vor Ort.

Gottlieb-Daimler-Str. 3

Telefon: (09723) 91 16-0

info@freizeit-reisch.de



**FREIZEIT REISCH**

Handelsvertretungen • Großhandel

D-97525 Schwebheim

Fax: (09723) 91 16-59

www.freizeit-reisch.de



**FREIZEIT-REISCH**

**Kompetenz in Ver- und Entsorgung**



**FREIZEIT-REISCH**



Artikel

Netto Preis

Elektrostar

008 200	Elektrostar Euro 4	2.330,00 €
008 208	Elektrostar M8	3.278,00 €
008 212	Elektrostar M12	3.689,00 €
008 204	Elektrostar T4	560,00 €

Betonsockel

007 500	Betonsockel	89,50 €
007 502	Betonsockel	79,50 €

Stromverteiler

008 205	Elektro T4	534,00 €
008 206	Elektro T4	838,00 €
008 207	Elektro T4	987,00 €
008 210	Beleuchtung T4	65,00 €
008 211	Beleuchtung T4	110,00 €

Option

007 002	abschließbare Beschläge	29,00 €
---------	-------------------------	---------

Hinweiszeichen – nach StVO

2304 600	Holiday-Clean 500x760 mm	108,00 €
2304 700	Stellplatz 500x760 mm	108,00 €
2304 800	Wohnmobil 320x600 mm	65,00 €
2304 900	Wohnmobile 230x420 mm	50,00 €

Entsorgungsschlauch

2304 561	Abwasserschlauch 3"-3m	37,00 €
----------	------------------------	---------

Kabel

009 010	NYV-J 5X25mm <sup>2</sup>	*****
009 011	NYV-J 5X16mm <sup>2</sup>	*****
009 012	NYV-J 12X2,5mm <sup>2</sup>	*****

Lieferbedingungen

Die in dieser Liste genannten Preise gelten ab Lager Schwebheim, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Preis und Modeländerungen vorbehalten. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

Rücksendungen bedürfen in jedem Fall unsere Zustimmung. Für Rücknahmen berechnen wir 10% des Warenwertes, mindestens 20,00 € als Bearbeitungsgebühr.

Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen und gehen an den Absender zurück.

Mindestauftragswert: Netto 25,00 €  
 Mindermengenzuschlag bei Aufträgen unter 50,00 € Netto 10,00 €

Zahlungsbedingungen: 14 Tage rein Netto

Die gelieferte Ware, auch im eingebauten Zustand, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Preisgültigkeit: siehe Angebot

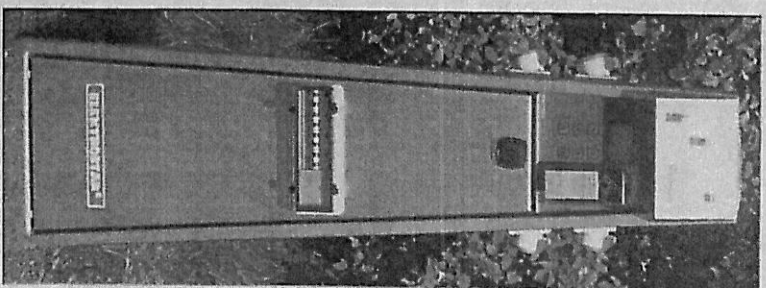
Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit. Preisänderungen aufgrund Schwankungen der Rohstoffpreise sowie technische Änderungen behalten wir uns vor.

\*\*\*\*\*Preise auf Anfrage

Preise für Platzbewirtschaftung mit Kreditkarte auf separater Preisliste.

Gleicher Preis für Säulen mit Münzprüfer oder BEAS Card Leser.

Elektro-Star® €4  
 4 x 16A Steckdosen



**DIN VDE**

100-708-20010-02 sagt a  
 Wir bringen aus diesem  
 iteureinheiten. Man ka  
 iner M12 und zwei T4“  
 = Tochter. Wir benötigen  
 in sparen beim Säulenka  
 l die laut Eichverordnung

